

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport

A. Problem und Ziel

Der Sport hat in Deutschland herausragende gesellschaftliche Bedeutung. Er verkörpert positive Werte wie Erhaltung der Gesundheit, Leistungsbereitschaft, Fairness und Teamgeist. Er schafft Vorbilder für junge Menschen und ist durch die Sportlerinnen und Sportler mit ihren Spitzenleistungen zugleich Aushängeschild für Deutschland in der Welt. Bund, Länder und Kommunen unterstützen ihn deshalb umfangreich mit öffentlichen Mitteln. Daneben ist der Sport auch ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Wegen der öffentlichen Bedeutung des Sports haben einige Länder den Schutz des Sports sogar in den Landesverfassungen verankert (z. B. Artikel 6 der Niedersächsischen Landesverfassung).

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den Sport vor negativen Einflüssen und Entwicklungen zu bewahren.

Der sportliche Wettbewerb wird immer wieder durch Dopingfälle erschüttert, und zwar nicht nur im Ski- und Radsport oder in der Leichtathletik. Sportlerinnen und Sportler verschaffen sich auch in anderen Sportarten durch Doping ungerechtfertigte Vorteile. Sie bedrohen mit diesem Verhalten die Integrität des sportlichen Wettbewerbs und erschüttern dadurch seine Grundlagen wie Fairness und Chancengleichheit. Doping greift damit tief in die ethisch-moralischen Grundwerte des Sports ein und raubt ihm seine Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion. Durch Doping werden nicht nur die Konkurrenten im sportlichen Wettbewerb getäuscht und geschädigt, sondern auch Veranstalter, Sportvereine, Sponsoren und Zuschauer, die im Vertrauen auf einen fairen sportlichen Wettbewerb Vermögenswerte aufwenden.

Die Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden zum Zwecke des Dopings im Sport beruht auf keiner medizinischen Indikation und führt zu einem aus medizinischer Sicht nicht angezeigten Eingriff in den Körper, der erhebliche Gefahren für die Gesundheit der betroffenen Sportlerinnen und Sportler mit sich bringt. Zahlreiche Todesfälle in der Vergangenheit und schwere Spätfolgen systematischen Dopings sind Beweis für seine Schädlichkeit. Das betrifft nicht nur die Sportlerinnen und Sportler, sondern auch die Allgemeinheit, die die Kosten der Behandlung über die Krankenkassen trägt und dadurch in erheblichem Maße belastet wird.

Der illegale Handel mit Dopingmitteln hat inzwischen eine alarmierende Dimension erreicht. Es gibt organisierte Vertriebswege und Händlerstrukturen, die denen im organisierten Rauschgifthandel vergleichbar sind. Die Händler verschaf-

fen sich Dopingmittel aus dem Ausland oder von Untergrundlaboren und veräußern diese mit enormen Gewinnspannen im Internet. Vor allem im Bodybuilding- und Kraftsportbereich werden ohne ärztliche Kontrolle und mit hohen gesundheitlichen Risiken Dopingmittel in großem Umfang konsumiert. Auch minderjährige Sportlerinnen und Sportler gelangen an Dopingmittel und gebrauchen diese trotz der besonderen Gesundheitsgefahren, die die Anwendung dieser Mittel gerade bei jungen Menschen birgt.

Die Maßnahmen des bestehenden Dopingkontrollsystems des organisierten Sports mit seinen verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten stellen einen wichtigen Grundpfeiler in der Dopingbekämpfung in Deutschland dar. Neben den Anstrengungen der einzelnen Verbände ist die Arbeit der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) hervorzuheben, deren Tätigkeit von Staat und Sport in erheblichem Umfang unterstützt wird.

Die Maßnahmen des organisierten Sports allein sind aber angesichts der Dimension, die Doping im Sport und in der hierauf bezogenen organisierten Kriminalität sowohl quantitativ wie auch qualitativ angenommen hat, nicht ausreichend. Der Staat muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz der Integrität des Sports sowie zur Kriminalitätsbekämpfung zur Dopingbekämpfung beitragen. Es geht zum einen angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren darum, mit Nachdruck gegen den illegalen Markt im Dopingbereich vorzugehen. Zum anderen muss auch staatlicherseits gegen Doping im organisierten Sport eingeschritten werden, damit nicht die ethisch-moralischen Grundwerte des Sports und damit seine Grundlagen beschädigt werden. Das staatliche Handeln ist auch vor dem Hintergrund der umfangreichen öffentlichen Sportförderung nötig, die sich nur rechtfertigen lässt, wenn sichergestellt ist, dass die Mittel in einen dopingfreien Sport fließen. Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem durch das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) und das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) völkervertraglich verpflichtet, Maßnahmen zur Dopingbekämpfung zu ergreifen.

Die bestehenden Regelungen haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Die dopingspezifischen Strafvorschriften weisen Schutzlücken auf und erfassen vielfach nicht die dopenden Sportlerinnen und Sportler.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein Bündel von Maßnahmen im Kampf gegen das Doping ergriffen werden. Neue Straftatbestände sollen eine umfassende strafrechtliche Sanktionierung ermöglichen. Dabei sollen die Straftatbestände sich sowohl gegen die Hintermänner und kriminellen Netzwerke richten als auch – unter bestimmten Voraussetzungen – die dopenden Sportlerinnen und Sportler selbst erfassen. Eine Kriminalisierung des reinen Amateursports ist dabei aber nicht vorgesehen. Mit gesetzgeberischen Maßnahmen soll darüber hinaus die Arbeit der NADA im Kampf gegen das Doping im Sport unterstützt werden.

B. Lösung

Es wird ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz geschaffen mit dem Ziel, Doping im Sport effektiver zu bekämpfen. Damit wird die Dopingbekämpfung in Deutschland grundlegend neu geregelt. Das neue Gesetz bündelt die Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung und beinhaltet wesentliche Neuerungen, insbesondere neue Straftatbestände. Der Gesetzentwurf sieht u. a. Folgendes vor:

- Überführung der bisher im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelten Verbote und Strafbewehrungen in das Anti-Doping-Gesetz;

- Erweiterung der bisher im AMG geregelten Verbote durch neue Tatbegehungsweisen sowie durch die ausdrückliche Erfassung auch von Dopingmethoden;
- Schaffung eines strafbewehrten Verbots des Selbstdopings, mit dem erstmalig gezielt dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfasst werden, die beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile in Wettbewerben des organisierten Sports zu verschaffen;
- Einführung einer Strafbarkeit von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln auch bei geringer Menge, sofern mit diesen Selbstdoping beabsichtigt ist;
- Erweiterung der bisherigen besonders schweren Fälle und deren Ausgestaltung als Verbrechenstatbestände, was auch zur Folge hat, dass sie geeignete Vortaten für den Geldwäschetatbestand des § 261 des Strafgesetzbuchs werden;
- Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Datenübermittlung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an die NADA;
- Schaffung von Vorschriften für die NADA zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten;
- Klarstellung der Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen in den Verträgen zwischen den Verbänden und den Sportlerinnen und Sportlern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Die Erweiterung des deutschen Strafrechts kann beim Bund und bei den Ländern in geringfügigem Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte und anderer Landesvollzugsbehörden (z. B. Landesuntersuchungsämter) führen. Mangels konkreter Zahlen können die Mehrkosten nicht genau beziffert werden, sie dürften sich bei unter 100 000 Euro jährlich

bewegen. Der im Zusammenhang mit der Umsetzung gegebenenfalls anfallende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Mai 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 4 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Bekämpfung des Einsatzes von Dopingmitteln und Dopingmethoden im Sport, um die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler zu schützen, die Fairness und Chancengleichheit bei Sportwettbewerben zu sichern und damit zur Erhaltung der Integrität des Sports beizutragen.

§ 2

Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden

(1) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (BGBl. 2007 II S. 354, 355) in der vom Bundesministerium des Innern jeweils im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt gemachten Fassung (Internationales Übereinkommen gegen Doping) aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport

1. herzustellen,
2. mit ihm Handel zu treiben,
3. es, ohne mit ihm Handel zu treiben, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder
4. zu verschreiben.

(2) Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, oder
2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist, zum Zwecke des Dopings im Sport bei einer anderen Person anzuwenden.

(3) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, in nicht geringer Menge zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport zu erwerben, zu besitzen oder in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.

§ 3

Selbstdoping

(1) Es ist verboten,

1. ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, oder
2. eine Dopingmethode, die in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführt ist,

ohne medizinische Indikation bei sich in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen, anzuwenden oder anwenden zu lassen.

(2) Ein Wettbewerb des organisierten Sports im Sinne des Absatzes 1 ist jede Sportveranstaltung, die

1. von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert wird und
2. bei der Regeln einzuhalten sind, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

(3) Es ist verboten, ein Dopingmittel, das ein in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält, zum Zwecke des Dopings gemäß Absatz 1 zu erwerben oder zu besitzen.

§ 4

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel herstellt, mit ihm Handel treibt, es, ohne mit ihm Handel zu treiben, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt oder verschreibt,
2. entgegen § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2, ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer anderen Person anwendet,
3. entgegen § 2 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2, ein Dopingmittel erwirbt, besitzt oder verbringt oder
4. entgegen § 3 Absatz 1 ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei sich anwendet oder anwenden lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 3 Absatz 3 ein Dopingmittel erwirbt oder besitzt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. durch eine der in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 bezeichneten Handlungen
 - a) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
 - b) einen anderen der Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit aussetzt oder
 - c) aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2
 - a) ein Dopingmittel an eine Person unter 18 Jahren veräußert oder abgibt, einer solchen Person verschreibt oder ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode bei einer solchen Person anwendet oder
 - b) gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Nach Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 wird nur bestraft, wer

1. Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports ist; als Spitzensportlerin oder Spitzensportler des organisierten Sports im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Mitglied eines Testpools im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegt, oder
2. aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt.

§ 5

Erweiterter Verfall und Einziehung

- (1) In den Fällen des § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b ist § 73d des Strafgesetzbuchs anzuwenden.
- (2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 4 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuchs ist anzuwenden.

§ 6

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. die nicht geringe Menge der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stoffe zu bestimmen,
 2. weitere Stoffe in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen, die zu Dopingzwecken im Sport geeignet sind und deren Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung gefährlich ist.

Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Stoffe aus der Anlage zu diesem Gesetz gestrichen werden, wenn die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 nicht mehr vorliegen.

- (2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe oder Dopingmethoden zu bestimmen, auf die § 2 Absatz 1 und 2 Anwendung findet, soweit dies geboten ist, um eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Gesundheit des Menschen durch Doping im Sport zu verhüten.

§ 7

Hinweispflichten

- (1) In der Packungsbeilage und in der Fachinformation von Arzneimitteln, die in Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführte Stoffe sind oder solche enthalten, ist folgender Warnhinweis anzugeben: „Die Anwendung des Arzneimittels [Bezeichnung des Arzneimittels einsetzen] kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen.“ Kann aus dem Fehlgebrauch des Arzneimittels zu Zwecken des Dopings im Sport eine Gesundheitsgefährdung folgen, ist dies zusätzlich anzugeben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Arzneimittel, die nach einem homöopathischen Zubereitungsverfahren hergestellt worden sind.

- (2) Wird ein Stoff oder eine Gruppe von Stoffen in die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgenommen, dürfen Arzneimittel, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II zugelassen sind und die einen dieser Stoffe enthalten, auch ohne die in Absatz 1 vorgeschriebenen Hinweise in der Packungsbeilage und in der Fachinformation von pharmazeutischen Unternehmen bis zur nächsten Verlängerung der Zulassung, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der geänderten Anlage I im Bundesgesetzblatt Teil II, in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Informationsaustausch

- (1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland personenbezogene Daten aus Strafverfahren von Amts wegen übermitteln, soweit dies aus Sicht der übermittelnden Stelle für disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland erforderlich ist und ein schutzwürdiges Interesse der von der Übermittlung betroffenen Person nicht entgegensteht.

- (2) § 477 Absatz 1, 2 und 5 sowie § 478 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 9

Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, folgende personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Vor- und Familienname der Sportlerin oder des Sportlers,
2. Geschlecht der Sportlerin oder des Sportlers,
3. Geburtsdatum der Sportlerin oder des Sportlers,
4. Nationalität der Sportlerin oder des Sportlers,
5. Sportart und Sportverband der Sportlerin oder des Sportlers einschließlich der Einstufung in einen Leistungskader,
6. Zugehörigkeit der Sportlerin oder des Sportlers zu einem Trainingsstützpunkt und einer Trainingsgruppe,
7. Vor- und Familienname der Athletenbetreuerinnen und Athletenbetreuer,
8. Regelverstöße nach dem Dopingkontrollsystem und
9. Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern die Sportlerin oder der Sportler zu dem von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird.

§ 10

Umgang mit Gesundheitsdaten

(1) Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, im Rahmen des Dopingkontrollsystems folgende Gesundheitsdaten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung ihres Dopingkontrollsystems erforderlich ist:

1. Blut- und Urinwerte sowie aus anderen Körperflüssigkeiten und Gewebe gewonnene Werte, die erforderlich sind, um die Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden nachzuweisen,
2. die für die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung für die erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erforderlichen Angaben.

Die Analyse der Dopingproben ist durch von der Welt Anti-Doping Agentur akkreditierte oder anerkannte Labore durchzuführen.

(2) Die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland ist berechtigt, Ergebnisse von Dopingproben und Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems sowie eine erteilte medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an eine andere nationale Anti-Doping-Organisation, einen internationalen Sportfachverband, einen internationalen Veranstalter von Sportwettkämpfen oder die Welt Anti-Doping Agentur zu übermitteln, soweit dieser oder diese für die Dopingbekämpfung nach dem Dopingkontrollsystem der Stiftung Nationale Doping Agentur Deutschland und der Welt Anti-Doping Agentur zuständig ist und die Übermittlung zur Durchführung dieses Dopingkontrollsystems erforderlich ist. Die Gesundheitsdaten, die die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland bei der Beantragung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen für eine erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden erhält, dürfen ausschließlich auf gesonderten Antrag der Welt Anti-Doping Agentur an diese übermittelt werden.

§ 11

Schiedsgerichtsbarkeit

Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler können als Voraussetzung der Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern an der organisierten Sportausübung Schiedsvereinbarungen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf diese Teilnahme schließen, wenn die Schiedsvereinbarungen die Sportverbände und Sportlerinnen und Sportler in die nationalen oder internationalen Sportorganisationen einbinden und die organisierte

Sportausübung insgesamt ermöglichen, fördern oder sichern. Das ist insbesondere der Fall, wenn mit den Schiedsvereinbarungen die Vorgaben des Welt Anti-Doping Codes der Welt Anti-Doping Agentur umgesetzt werden sollen.

§ 12

Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen; Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die strafrechtlichen Verfahren nach § 4 ganz oder teilweise für die Bezirke mehrerer Amts- oder Landgerichte einem dieser Amts- oder Landgerichte zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Anlage (zu § 2 Absatz 3)**Stoffe gemäß § 2 Absatz 3 sind:****I. Anabole Stoffe****1. Anabol-androgene Steroide****a) Exogene anabol-androgene Steroide**

1-Androstendiol
1-Androstendion
Bolandiol
Bolasteron
Boldenon
Boldion
Calusteron
Clostebol
Danazol
Dehydrochlormethyltestosteron
Desoxymethyltestosteron
Drostanolon
Ethylestrenol
Fluoxymesteron
Formebolon
Furazabol
Gestrinon
4-Hydroxytestosteron
Mestanolon
Mesterolon
Metandienon
Metenolon
Methandriol
Methasteron
Methyldienolon
Methyl-1-testosteron
Methylnortestosteron
Methyltestosteron
Metribolon, synonym Methyltrienolon
Miboleron
Nandrolon
19-Norandrostendion
Norboleton
Norclostebol
Norethandrolon
Oxabolon
Oxandrolon
Oxymesteron

Oxymetholon
Prostanozolol
Quinbolon
Stanozolol
Stenbolon
1-Testosteron
Tetrahydrogestrinon
Trenbolon
andere mit anabol-androgenen Steroiden verwandte Stoffe

b) Endogene anabol-androgene Steroide

Androstendiol
Androstendion
Androstanolon, synonym Dihydrotestosteron
Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron (DHEA)
Testosteron

2. Andere anabole Stoffe

Clenbuterol
Selektive Androgen-Rezeptor-Modulatoren (SARMs)
Tibolon
Zeranol
Zilpaterol

II. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe

1. Erythropoese stimulierende Stoffe

Erythropoetin human (EPO)
Epoetin alfa, beta, delta, omega, theta, zeta und analoge rekombinante humane Erythropoetine
Darbepoetin alfa (dEPO)
Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta, synonym PEG-Epoetin beta, Continuous Erythropoiesis Receptor Activator (CERA)
Peginesatid, synonym Hematid

2. Choriongonadotropin (CG) und Luteinisierendes Hormon (LH)

Choriongonadotropin (HCG)
Choriongonadotropin alfa
Lutropin alfa

3. Corticotropine

Corticotropin
Tetracosactid

4. Wachstumshormon, Releasingfaktoren, Releasingpeptide und Wachstumsfaktoren

Somatropin, synonym Wachstumshormon human, Growth Hormone (GH)
Somatrem, synonym Somatotropin (methionyl), human
Wachstumshormon-Releasingfaktoren, synonym Growth Hormone Releasing Hormones (GHRH)
Sermorelin
Somatorelin
Wachstumshormon-Releasingpeptide, synonym Growth Hormone Releasing Peptides (GHRP)
Mecasermin, synonym Insulin-ähnlicher Wachstumsfaktor 1, Insulin-like Growth Factor-1 (IGF-1)

IGF-1-Analoga

III. Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren

1. Aromatasehemmer

Aminoglutethimid

Anastrozol

Androsta-1, 4, 6-trien-3, 17-dion, synonym Androstatriendion

4-Androsten-3, 6, 17-trion (6-oxo)

Exemestan

Formestan

Letrozol

Testolacton

2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)

Raloxifen

Tamoxifen

Toremifen

3. Andere antiestrogen wirkende Stoffe

Clomifen

Cyclofenil

Fulvestrant

4. Myostatinfunktionen verändernde Stoffe

Myostatinhemmer

Stamulumab

5. Stoffwechsel-Modulatoren

Insuline

PPAR δ (Peroxisome Proliferator Activated Receptor Delta)-Agonisten, synonym PPAR-delta-Agonisten

GW051516, synonym GW 1516

AMPK (PPAR δ -AMP-activated protein kinase)-Axis-Agonisten

AICAR.

Die Aufzählung schließt die verschiedenen Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate mit ein.

Artikel 2

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 6a und zum Anhang gestrichen.
2. § 6a wird aufgehoben.
3. § 73 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „6a,“ gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Angabe „6a,“ und die Angabe „2a, 2b,“ gestrichen.
4. In § 81 werden nach dem Wort „Atomrechts“ ein Komma und die Wörter „des Anti-Doping-Gesetzes“ eingefügt.
5. § 95 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 2a und 2b wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
6. In § 98a werden die Wörter „des § 95 Abs. 1 Nr. 2a sowie“ gestrichen.
7. § 143 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 bis 4“ und nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 und 3“ jeweils die Wörter „in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils nach den Wörtern „§ 6a Abs. 2 Satz 2 und 3“ die Wörter „in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
8. Der Anhang wird aufgehoben.

Artikel 3

Weitere Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 143 wie folgt gefasst:
„§ 143 (weggefallen)“.
2. § 143 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Dopingmittel-Mengen-Verordnung

In Satz 1 der Dopingmittel-Mengen-Verordnung vom 24. Juni 2013 (BGBl. I S. 1687) werden die Wörter „§ 6a Absatz 2a Satz 1 des Arzneimittelgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Anti-Doping-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Strafprozessordnung

§ 100a Absatz 2 Nummer 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. aus dem Anti-Doping-Gesetz:
Straftaten nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b,“.

Artikel 6

Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung

§ 1 Absatz 1 Nummer 6 der FIDE-Verzeichnis-Verordnung vom 5. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2057), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
„b) § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 und Absatz 4 des Anti-Doping-Gesetzes,“.
2. Die bisherigen Buchstaben b bis e werden die Buchstaben c bis f.

Artikel 7

Einschränkung eines Grundrechts

Durch Artikel 5 dieses Gesetzes wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages ein Jahr nach Verkündung] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Sport hat in Deutschland herausragende gesellschaftliche Bedeutung. Er verkörpert positive Werte wie Erhaltung der Gesundheit, Leistungsbereitschaft, Fairness und Teamgeist. Er schafft Vorbilder für junge Menschen und ist durch die Sportlerinnen und Sportler mit ihren Spitzenleistungen zugleich Aushängeschild für Deutschland in der Welt. Bund, Länder und Kommunen unterstützen ihn deshalb mit umfangreichen öffentlichen Mitteln. Daneben ist der Sport auch ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Wegen der öffentlichen Bedeutung des Sports haben einige Länder den Schutz des Sports sogar in den Landesverfassungen verankert (z. B. Artikel 6 der Niedersächsischen Landesverfassung).

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den Sport vor negativen Einflüssen und Entwicklungen zu bewahren.

Der sportliche Wettbewerb wird immer wieder durch Dopingfälle erschüttert, und zwar nicht nur im Ski- und Radsport oder in der Leichtathletik. Sportlerinnen und Sportler verschaffen sich auch in anderen Sportarten durch Doping ungerechtfertigte Vorteile. Sie bedrohen mit diesem Verhalten die Integrität des sportlichen Wettbewerbs und erschüttern dadurch seine Grundlagen wie Fairness und Chancengleichheit. Doping greift damit tief in die ethisch-moralischen Grundwerte des Sports ein und raubt ihm seine Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion.

Bei der Chancengleichheit geht es neben der Chance auf den sportlichen Erfolg auch um die wirtschaftlichen Faktoren. Durch Gehälter, öffentliche Fördermittel, Start- und Preisgelder sowie Sponsorengelder eröffnet der Sport viele Einnahmemöglichkeiten. Dies gilt insbesondere für die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, aber auch für ihr Umfeld, wie etwa das Management und die Trainerinnen und Trainer. Diese Möglichkeiten scheinen – neben den sportlichen Zielen – einen gewichtigen Anreiz zu geben, mittels Doping die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und damit Ergebnisse von sportlichen Wettbewerben zu verfälschen. Das Doping geht zu Lasten der ehrlichen Konkurrenten, die im sportlichen Wettbewerb gegenüber den dopenden Sportlerinnen und Sportlern das Nachsehen haben. Getäuscht und geschädigt werden aber auch Veranstalter, Vereine, Sponsoren, Medien, die von dem Sportereignis berichten, Zuschauer und alle anderen, die in der Erwartung eines fairen sportlichen Wettbewerbs am Sport teilhaben, ihn verfolgen und Vermögenswerte aufwenden.

Die Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden zum Zwecke des Dopings im Sport beruht auf keiner medizinischen Indikation und führt zu einem aus medizinischer Sicht nicht angezeigten Eingriff in den Körper, der erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler mit sich bringt. Schwere Spätfolgen systematischen Dopings bis hin zu Todesfällen in der Vergangenheit sind Beweis für seine Schädlichkeit. Das betrifft nicht nur die Sportlerinnen und Sportler, sondern auch die Allgemeinheit, die die Kosten der Behandlung über die Krankenkassen trägt und dadurch in erheblichem Maße belastet wird.

Der illegale Handel mit Dopingmitteln hat inzwischen eine alarmierende Dimension erreicht. Es gibt organisierte Vertriebswege und Händlerstrukturen, die denen im organisierten Rauschgifthandel vergleichbar sind. Die Händler verschaffen sich Dopingmittel aus dem Ausland oder von Untergrundlaboren und veräußern diese mit enormen Gewinnspannen im Internet. Vor allem im Bodybuilding- und Kraftsportbereich werden ohne ärztliche Kontrolle und mit hohen gesundheitlichen Risiken Dopingmittel eingenommen. Auch minderjährige Sportlerinnen und Sportler gelangen an Dopingmittel und gebrauchen diese trotz der besonderen Gesundheitsgefahren, die die Anwendung dieser Mittel gerade bei jungen Menschen birgt.

Die Maßnahmen des Dopingkontrollsystems des organisierten Sports mit seinen verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten stellen einen wichtigen Grundpfeiler in der Dopingbekämpfung dar.

Auf Verbandsebene sind in den vergangenen Jahren im nationalen und internationalen Bereich viele Maßnahmen getroffen worden, um der Dopingproblematik gerecht zu werden. Die nationalen Kräfte wurden erstmalig im Jahr 1993 gebündelt, als die zwei damaligen deutschen Sportdachverbände, der Deutsche Sportbund und das Nationale

Olympische Komitee, eine „Gemeinsame Anti-Doping Kommission“ gründeten. 1999 wurde die Welt Anti-Doping Agentur (WADA) geschaffen, die ein weltweites Regelwerk gegen das Doping im Leistungssport entwickelte. In der Bundesrepublik Deutschland führten die Bemühungen zur Dopingbekämpfung im Jahr 2002 zur Gründung der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA), die nach ihrer Satzung die Koordinierung der Dopingbekämpfung auf nationaler Ebene durch die Einrichtung eines Dopingkontrollsystems innerhalb und außerhalb von Wettbewerben zum Ziel hat. Im Jahr 2004 traten der erste Welt Anti-Doping Code (WADC) und der darauf fußende erste Nationale Anti-Doping Code (NADC) in Kraft. Durch den WADC erfolgte eine Harmonisierung der weltweiten und fachverbandsübergreifenden Bekämpfung des Dopings. Der NADC stellt das zentrale Anti-Doping-Regelwerk für den organisierten deutschen Sport dar. Er enthält die Verfahrensregelungen bis hin zur Anordnung von sportrechtlichen Sanktionen. Erstmals für das Jahr 2007 sind sämtliche Sportverbände verpflichtet, einen jährlichen Anti-Doping-Bericht über ihre Aktivitäten in diesem Feld vorzulegen. Die Anstrengungen der Verbände und der NADA bei der Dopingbekämpfung werden von Staat und Sport in erheblichem Umfang finanziell unterstützt. Die öffentlichen Geldmittel für die NADA und die für die Dopingkontrollen zuständigen Labore sind kontinuierlich gestiegen.

Die Maßnahmen des Sports allein sind jedoch angesichts der Dimension, die Doping im Sport angenommen hat, nicht ausreichend. Der Staat muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Dopingbekämpfung beitragen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch völkervertraglich durch das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005 (Internationales Übereinkommen gegen Doping) und das Europarats-Übereinkommen gegen Doping vom 16. November 1989 verpflichtet, Maßnahmen zur Dopingbekämpfung zu ergreifen und den Sport hierbei zu unterstützen.

Die Bekämpfung des Dopings im Sport ist vor diesem Hintergrund seit langer Zeit ein wichtiges sportpolitisches Anliegen des Bundes. In den vergangenen Jahren sind mehrere gesetzgeberische Maßnahmen zur Dopingbekämpfung in die Wege geleitet worden:

Seit dem 11. September 1998 ist durch das in § 6a in Verbindung mit § 95 Absatz 1 Nummer 2a und 2b und Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) normierte Verbot des Inverkehrbringens, Verschreibens und Anwendens eine Strafbarkeit derjenigen Personen gegeben, die am Doping einer Sportlerin oder eines Sportlers im Hintergrund beteiligt sind und das Doping im Sport – insbesondere auch durch kriminelle Netzwerke – ermöglichen. 2007 wurde eine Strafverschärfung für banden- und gewerbsmäßige Dopingstraftaten eingeführt, indem diese Fälle als neue Regelbeispiele für einen besonders schweren Fall in § 95 Absatz 3 AMG aufgenommen wurden. Weiterhin wurde in § 95 Absatz 1 Nummer 2b AMG erstmals ein Straftatbestand des Besitzes einer nicht geringen Menge bestimmter besonders gefährlicher Dopingmittel geschaffen. Diese materiell-rechtlichen Änderungen wurden flankiert von weiteren Regelungen, wie der Einfügung des erweiterten Verfalls und der Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a der Strafprozessordnung (StPO). Dieses Gesetzespaket wurde im Jahr 2012 von der Bundesregierung evaluiert. Dabei wurde zwar die grundsätzliche Effizienz der Neuregelungen bestätigt, allerdings wurden auch einige Punkte als überprüfungs- bzw. verbesserungswürdig angesehen. Der Evaluierungsbericht hat den Anstoß gegeben für eine weitere Gesetzesänderung im Jahr 2013, mit der u. a. auch der Erwerb bestimmter gefährlicher Dopingmittel unter Strafe gestellt wurde.

Diese gesetzlichen Regelungen waren aber nicht primär auf den Schutz der Integrität des Sports gerichtet und waren daher in der Öffentlichkeit – auch nach ihren Änderungen – als nicht ausreichend kritisiert worden.

Vor diesem Hintergrund gab es eine Reihe verschiedener weiterführender Gesetzgebungsinitiativen zur Dopingbekämpfung.

Diese Entwürfe gehen zutreffend davon aus, dass die bestehenden dopingspezifischen Regelungen im AMG der dargestellten staatlichen Aufgabe, durch effektive Dopingbekämpfung die Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern, aber auch die Integrität des Sports zu schützen, nicht hinreichend gerecht werden. Sie weisen Schutzlücken auf und sind im Hinblick auf die erweiterten Schutzrichtungen nicht ausreichend zielgenau.

Es geht angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren darum, mit Nachdruck gegen den illegalen Markt des Missbrauchs von Arzneimitteln und anderen Stoffen zum Zwecke des Dopings vorzugehen. Die Straftatbestände müssen daher umfassend die Hintermänner und kriminellen Netzwerke erfassen, die oft mit erheblicher krimineller Energie den illegalen Markt mit Dopingmitteln beliefern oder betreiben.

Die Maßnahmen müssen aber auch die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler selbst in den Blick nehmen, sofern diese durch ihr Verhalten den Sport gefährden. Das leisten die strafbewehrten Verbotsnormen im AMG nicht, da sie auf die Hintermänner ausgerichtet sind. Auch das allgemeine Strafrecht gewährleistet insoweit keinen

hinreichenden Schutz. Die allgemeinen Straftatbestände greifen hier nur in Ausnahmefällen, wie die Praxis beweist. Der Betrugstatbestand des § 263 des Strafgesetzbuches (StGB) ist wegen seiner spezifischen Voraussetzungen auch bei strafwürdigen Dopingfällen häufig nicht anwendbar, was aktuelle strafgerichtliche Verfahren gegen überführte Dopingsünder gezeigt haben. Gerade die sich selbst dopenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportler versinnbildlichen aber den Kern des Unrechts, wenn es um die Gefährdung der Integrität des organisierten Sports geht. Maßnahmen zur Dopingbekämpfung müssen deshalb, sollen sie wirksam sein, auch die sich selbst dopenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfassen; dabei geht es nicht um eine Kriminalisierung des reinen Amateursports. Eine Dopingbekämpfung ohne Strafbarkeit der dopenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportler bedeutet eine nicht hinzunehmende Lücke im Bereich der Strafverfolgung.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Zeitspanne häufig gering ist, die die Sportlerin oder der Sportler hat, um Höchstleistungen zu erbringen und diese ggf. auch kommerziell zu nutzen. Der Sportlerin oder dem Sportler bleiben meist nur wenige Jahre für eine Karriere im Leistungssport. Das schafft Anreize, das insofern bestehende Zeitfenster besonders effektiv zu nutzen oder künstlich – durch die Anwendung von verbotenen Dopingmitteln oder Dopingmethoden – offenzuhalten. Angesichts der medialen Aufmerksamkeit, der angestrebten Idolwirkung, der unter Umständen erheblichen finanziellen Vorteile und anderer Faktoren erscheinen verbandsrechtliche Maßnahmen wie Wettkampfsperren in präventiver Hinsicht nicht immer wirkungsvoll. Denn deren Abschreckungswirkung steht und fällt mit der seitens der Sportlerin oder des Sportlers vermuteten (vermeintlich geringen) Aufdeckungsgefahr durch Dopingkontrollen.

Gerade weil Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, die Höchstleistungen erbringen, oftmals als Vorbilder gerade für junge Sportlerinnen und Sportler dienen, gilt es, ein klares Zeichen zu setzen, dass der Staat das Doping im Sport nicht toleriert.

Letztlich gefährden die Dopingskandale auch die Sportförderung. So hat sich z. B. die private Wirtschaft in Deutschland aus dem Radsport nach überbordenden Dopingfällen nahezu komplett zurückgezogen. Das hat unmittelbare Folgen für die Nachwuchsförderung, die angesichts fehlender finanzieller Mittel zunehmend in Gefahr gerät. Bund, Länder und Kommunen fördern den Sport mit umfangreichen öffentlichen Mitteln. Die staatliche Sportförderung lässt sich aber nur rechtfertigen, wenn sichergestellt ist, dass die Mittel für einen sauberen und damit dopingfreien Sport eingesetzt werden.

Auch andere europäische Staaten sind sich der staatlichen Verantwortung bewusst und haben – mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen – Straftatbestände zur Sanktionierung von Dopingverstößen geschaffen, die auch die dopenden Sportlerinnen und Sportler erfassen.

Die vorgesehene Stärkung der staatlichen Dopingbekämpfung insbesondere mit strafrechtlichen Mitteln soll die Arbeit der Sportverbände und der NADA beim Kampf gegen das Doping nicht ersetzen oder beeinträchtigen. Das Dopingkontrollsystem und die verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten bei Dopingverstößen stellen wesentliche Elemente zur Eindämmung des Dopingproblems dar. Das soll auch so bleiben. Beide Sanktionsregime schließen einander nicht aus, sie stehen vielmehr nebeneinander und ergänzen einander. So ist auf verbandsrechtlicher Ebene auch weiterhin die Möglichkeit verdachtsunabhängiger Kontrollen gegeben. Im Verbandsrecht gilt der Grundsatz der „strict liability“, der auf das Strafrecht nicht übertragbar ist. Schließlich sind die in Verbandsverfahren ausgesprochenen Wettkampfsperren für die betroffenen Sportlerinnen und Sportler häufig besonders einschneidend und können bei einigen aus diesem Grund eine Präventivwirkung entfalten. Eine Sperre kann für sie eine schärfere Sanktion darstellen als jedes denkbare Ergebnis eines Strafverfahrens. Die abschreckende Wirkung einer Sperre kann im Hinblick auf die beschränkte Zeitspanne für eine optimale Leistungserbringung im Einzelfall aber auch beschränkt sein, wenn die Leistungssportlerin oder der Leistungssportler versucht ist, mit allen Mitteln – auch mit Hilfe des Dopings – das natürliche Zeitfenster für Höchstleistungen optimal zu nutzen bzw. künstlich offenzuhalten. Hier müssen ergänzend strafrechtliche Maßnahmen zum Einsatz kommen, auch um das System des organisierten Sports funktionsfähig zu halten. Die Strafbewehrung durch den Tatbestand des Selbstdopings (§ 3 AntiDopG) führt dabei nicht dazu, dass die Sportlerin oder der Sportler im sportinternen Dopingkontrollsystem die Abgabe der Dopingprobe verweigern darf. Der Verwertung der Dopingprobe im Strafprozess steht der Nemo-tenetur-Grundsatz, nach dem niemand verpflichtet ist, sich im Strafverfahren selbst zu belasten, nicht entgegen.

Denn durch die zusätzliche Sanktionierungsmöglichkeit mit den Mitteln des Strafrechts wird eine weitere Hürde aufgebaut, die Sportlerinnen und Sportler davon abhalten soll, mit Doping die Ergebnisse von sportlichen Wettbewerben zu verfälschen und damit die Zukunft des Sports zu gefährden. Mit der strafrechtlichen Sanktionierung kann das Bewusstsein für die besondere Sozialschädlichkeit des Dopings weiter gesteigert werden. Sie ermöglicht

bei Vorliegen eines entsprechenden Tatverdachts strafprozessuale Maßnahmen, wie etwa die Durchsuchung, die zur Aufklärung des begangenen Unrechts wesentlich beitragen werden. Bei diesen Maßnahmen besteht auch die Wahrscheinlichkeit, an wertvolle Informationen zu den Hintermännern dieser Delikte und zu den kriminellen Netzwerken zu gelangen, was mit den verbandsrechtlichen Mitteln allein nicht möglich ist.

Das Doping im Sport ist ein soziales Phänomen mit erkennbarer Sonderstellung und vielfältigen auch wirtschaftlichen Implikationen. Vor diesem Hintergrund ist die Behandlung in einem eigenständigen Gesetz sinnvoll, in dem die alten und neuen Dopingbekämpfungsvorschriften gebündelt werden. Eine Einordnung in bestehende Gesetze wird den spezifischen Besonderheiten und der gesellschaftlichen Bedeutung des Dopingverbots im Sport nicht gerecht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Erreichung der genannten Ziele wird ein eigenständiges Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG) geschaffen. Damit wird die Dopingbekämpfung in Deutschland grundlegend neu geregelt. Das Gesetz soll die Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung bündeln und enthält wesentliche Neuerungen, insbesondere auch neue Straftatbestände.

Der Gesetzentwurf sieht u. a. Folgendes vor:

- Überführung der bisher im AMG geregelten Verbote und Strafbewehrungen in das AntiDopG;
- Erweiterung der bisher im AMG geregelten strafbewehrten Verbote um neue Tatbegehungsweisen („herstellen“; „Handel treiben“; „veräußern“; „abgeben“; „in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen“);
- ausdrückliche Erfassung auch von Dopingmethoden;
- Schaffung des neuen strafbewehrten Verbots des Selbstdopings, mit dem erstmalig gezielt dopende Leistungssportlerinnen und Leistungssportler erfasst werden, die beabsichtigen, sich mit Doping Vorteile bei Wettbewerben des organisierten Sports zu verschaffen;
- Einführung einer Strafbarkeit von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln auch bei geringer Menge, sofern mit diesen Selbstdoping beabsichtigt ist;
- Erweiterung der bisherigen besonders schweren Fälle und deren Ausgestaltung als Verbrechenstatbestände, was auch zur Folge hat, dass sie geeignete Vortaten für den Geldwäschetatbestand des § 261 StGB werden;
- Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Datenübermittlung von Gerichten und Staatsanwaltschaften an die NADA;
- Schaffung von Vorschriften für die NADA zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten;
- Klarstellung der Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen zwischen den Verbänden und den Sportlerinnen und Sportlern.

Diese Neuregelungen ziehen einige Folgeänderungen nach sich. Durch die Neuordnung der Dopingverbote und durch die Neuregelung der Straftatbestände werden insbesondere die entsprechenden Vorschriften im AMG gegenstandslos. Sie müssen daher – teilweise mit Übergangsbestimmungen – aufgehoben werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für das in Artikel 1 geregelte AntiDopG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wie folgt:

Im Hinblick auf die §§ 1 bis 6 AntiDopG folgt die Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (Strafrecht) sowie auch aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht der Arzneien). Für § 7 AntiDopG ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht der Arzneien).

Die Gesetzgebungszuständigkeit für § 8 AntiDopG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren). Der Schwerpunkt dieser Regelung liegt auf der Weitergabe der im Strafverfahren gewonnenen Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Die Bundeskompetenz für die Regelung der Datenschutzbestimmungen der §§ 9 und 10 AntiDopG folgt aus der Natur der Sache. Sie liegt in der engen Nähe zur Förderung des Spitzensports begründet: Die Gesetzgebungszuständigkeit für die Förderung des Spitzensports liegt vor dem Hintergrund der Funktion des Sports, zur gesamtstaatlichen Repräsentation und der Förderung bundeswichtiger Auslandsbeziehungen beizutragen, kraft Natur der Sache beim Bund. Insbesondere aufgrund des länderübergreifenden Charakters vieler sportlicher Wettbewerbe, etwa durch bundesweite Meisterschaften oder Bundesligen, kommt nur eine einheitliche Regelung durch den Bund in Betracht, um sicherzustellen, dass Spitzensportlerinnen und Spitzensportler, die am gleichen Wettbewerb bzw. am Spielbetrieb derselben Liga teilnehmen, nicht unterschiedlichen Regelungen unterfallen. Die Spitzensportförderung erfolgt unter erheblichem Einsatz öffentlicher Mittel, der sich nur rechtfertigen lässt, wenn sich die Geförderten regelgerecht und fair verhalten, d. h. sich nicht durch den Einsatz verbotener leistungssteigernder Stoffe ungerechtfertigte Vorteile im sportlichen Wettbewerb verschaffen. Der Bund unterstützt deshalb die Arbeit der NADA, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Fördermittel zweckentsprechend – also für einen dopingfreien Spitzensport – verwendet werden. Dem Dopingkontrollsystem der NADA ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von zum Teil sensiblen Daten der betroffenen Sportlerinnen und Sportler immanent. Die gesetzliche Ausgestaltung durch die vorgesehenen Datenschutzvorschriften steht daher in einem engen Zusammenhang mit der Spitzensportförderung.

Die Zuständigkeit für die zivilrechtliche Schiedsgerichtsbarkeitsregelung des § 11 AntiDopG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

Die Bundeskompetenz für § 12 AntiDopG basiert ebenfalls auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Gerichtsverfassung).

Für die Artikel 2 und 3 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Recht der Arzneien); für Artikel 4 folgt sie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht) und für Artikel 5 aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden einige Vorschriften aus dem AMG in ein neues Stammgesetz (AntiDopG) überführt, auch um eine bessere Übersichtlichkeit und Vereinheitlichung der Regelungen sicherzustellen. Damit werden die Rechtsvorschriften zur Dopingbekämpfung in einem Gesetz gebündelt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. So sollen durch die strafbewehrten Verbote des § 2 AntiDopG unvermeidbare Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung begrenzt werden. Weitere Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werden nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes, der Länder und der Kommunen anfallende nennenswerte Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch diesen Entwurf bei normgemäßem Verhalten keine Kosten. Insbesondere werden die bestehenden Hinweispflichten (vgl. Regelung in Artikel 1, § 7) gegenüber der seit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007 (DBVG) geltenden Gesetzeslage nicht erweitert.

c) Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Erweiterung des deutschen Strafrechts kann beim Bund und bei den Ländern in geringfügigem Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte und anderer Landesvollzugsbehörden (z. B. Landesuntersuchungsämter) führen. Mangels konkreter Zahlen können die Mehrkosten nicht genau beziffert werden, sie dürften sich bei unter 100 000 Euro jährlich bewegen. Der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes gegebenenfalls anfallende Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Weibliche und männliche Personen sind von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der neuen Regelungen erfolgt nicht; eine Evaluierung ist derzeit nicht vorgesehen. Das Statistische Bundesamt wird den Erfüllungsaufwand nach dem Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen mittels einer Nachmessung bei den Normadressaten validieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz – AntiDopG))

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zweck des Gesetzes ist zum einen der Schutz der Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern. Die gesundheitlichen Gefahren für die betroffenen Sportlerinnen und Sportler durch die Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden, insbesondere bei systematischem Doping, sind lange Zeit unterschätzt worden. Die Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden zum Zwecke des Dopings beruht auf keiner medizinischen Indikation und führt daher zu einem aus medizinischer Sicht nicht angezeigten Eingriff in den Körper, der erhebliche Risiken mit sich bringen kann. So wird etwa durch die typischen Dopingmittel der anabolen Steroide der Hormonhaushalt im Körper erheblich gestört, was lebensgefährliche Nebenwirkungen haben kann. Das Herzinfarktrisiko erhöht sich, die Leber verändert sich, der Fettstoffwechsel wird gestört, in vielen Fällen kommt es zu unnatürlichem Brustwachstum bei Männern und Vermännlichung bei Frauen. Diese Folgen konnten bereits bei vielen – ehemaligen – Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern beobachtet werden. Auch verbotene Dopingmethoden können zu erheblichen Spätfolgen führen. Gerade im Bereich des Blutdopings führen z. B. die in diesem Fall typischen unsachgemäßen Lagerungen zu Veränderungen des später zugeführten Blutes mit der Folge einer signifikanten Erhöhung des Risikos einer Thrombose oder Embolie.

Neben dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Sportlerinnen und Sportler dient das Gesetz zum anderen auch dem Schutz der Integrität des organisierten Sports, die durch Doping in erheblichem Umfang bedroht ist. Denn Doping erschüttert die Grundlagen der Integrität, die maßgeblich auf Fairness und Chancengleichheit im sportlichen Wettbewerb beruhen. Doping greift tief in die ethisch-moralischen Werte des Sports ein, raubt dem Sport seine Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion.

Neben Fairness und Chancengleichheit geht es im sportlichen Wettkampf des organisierten Sports nicht zuletzt vielfach auch um wirtschaftliche Faktoren. Durch Gehälter, öffentliche Fördermittel, Start- und Preisgelder sowie Sponsorengelder eröffnet der Sport viele Einnahmemöglichkeiten. Mit Doping werden vor allem die ehrlichen

Konkurrenten im sportlichen Wettbewerb getäuscht und geschädigt, die gegenüber den dopenden Sportlerinnen und Sportlern das Nachsehen haben. Geschädigt werden in der Regel aber auch die Veranstalter, die Sportvereine, die Sponsoren, die berichtenden Medien und nicht zuletzt die Zuschauer, die in der Erwartung eines fairen sportlichen Wettbewerbs Vermögenswerte aufwenden.

Der Schutz der Integrität des organisierten Sports ist nicht nur eine Aufgabe für die einzelnen Sportverbände, sondern auch für den Staat. Das beruht in erster Linie auf der überragenden gesellschaftlichen Bedeutung des Sports, die eine aktive schützende Rolle des Staates verlangt. Einige Länder haben das in ihren Landesverfassungen sogar ausdrücklich geregelt. Bund, Länder und Kommunen fördern mit erheblichen finanziellen Mitteln den Spitzensport. Diese Mittel sind nur zu rechtfertigen, wenn sie in fairen dopingfreien Sport fließen. Der Staat muss vor diesem Hintergrund eigene Maßnahmen ergreifen, um einen dopingfreien Sport zu gewährleisten. Die Maßnahmen des Sports mit dem bestehenden Dopingkontrollsystem und den verbandsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Der Staat muss vor diesem Hintergrund mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Dopingbekämpfung beitragen.

Das Gesetz zielt nicht nur auf die Bekämpfung von Dopingmitteln, die bereits explizit von den geltenden Dopingbekämpfungsvorschriften im AMG erfasst sind, sondern erfasst ausdrücklich auch Dopingmethoden, die bislang (nur) mittelbar über Stoffe umfasst waren. Die Praxis hat gezeigt, dass nicht nur der Einsatz von Dopingmitteln, sondern auch der Einsatz bestimmter Dopingmethoden die Ergebnisse von Sportwettbewerben verfälschen kann. Dopingmethoden gefährden wie Dopingmittel die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler und die Integrität des organisierten Sports. Dabei ist es denkbar, dass diese Dopingmethoden ohne die Anwendung von Stoffen auskommen und sie damit nicht bereits über die verbotenen Dopingmittel erfasst sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Gendoping zu nennen. Hierbei handelt es sich um eine Steigerung der sportlichen Leistung durch eine nichttherapeutische Anwendung von Zellen, Genen, Genelementen oder der Regulierung der Genexpression.

Zu § 2 (Unerlaubter Umgang mit Dopingmitteln, unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden)

Die Vorschrift regelt die Verbotsnormen im Hinblick auf den unerlaubten Umgang mit Dopingmitteln und die unerlaubte Anwendung von Dopingmethoden bei anderen. Diese Regelungen dienen in erster Linie dem Gesundheitsschutz. Die Anwendung entsprechender Mittel und Methoden am eigenen Körper („Selbstdoping“) wird hingegen gesondert durch § 3 erfasst.

Zu Absatz 1

Der Absatz übernimmt die geltenden Verbote aus § 6a Absatz 1 AMG, Arzneimittel zu Dopingzwecken in den Verkehr zu bringen und zu verschreiben.

Die Verbote werden jedoch erweitert um neue Tatbegehungsweisen. Die Regelung im AMG hat sich als zu eng erwiesen, da auch durch andere Tatbegehungsweisen vergleichbares Unrecht verwirklicht werden kann. Daher erfolgt eine Erweiterung der bisher nach AMG verbotenen Handlungen um das Herstellen, das Handeltreiben, das Veräußern und die Abgabe von Dopingmitteln. Das sind Verhaltensweisen, die ebenfalls im Hinblick auf die verursachten Gesundheitsgefahren strafwürdig sind. Dabei umfasst der Begriff Dopingmittel neben Arzneimitteln auch Wirkstoffe.

Die Verbotstatbestände in diesem Absatz betreffen im Wesentlichen die „Abgabeseite“ und sind – mit Ausnahme des „Verschreibens“ – an die Formulierungen im Katalog des § 29 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) angelehnt. Denn hier besteht eine strukturelle Vergleichbarkeit zum Betäubungsmittelrecht, die daraus folgt, dass die Mechanismen des illegalen Marktes, insbesondere die Vertriebsstrukturen, teilweise ähnliche Merkmale aufweisen. Da es sich bei den Dopingmitteln zumeist um Arzneimittel handelt, setzen die Verbote stets voraus, dass die erfassten Handlungen zu Dopingzwecken erfolgen.

Die Herstellung von Dopingmitteln zu Dopingzwecken trägt maßgeblich dazu bei, dass diese Mittel im Sport angewendet werden. Es besteht ein Bedürfnis, schon die Herstellung dieser Mittel rein zu Dopingzwecken zu verbieten. Die Praxis hat gezeigt, dass die Produktion von Dopingmitteln insbesondere in sogenannten „Untergrundlaboren“ stark zunimmt. Das betrifft z. B. anabole Steroide, die häufig verunreinigt und dadurch besonders gesundheitsgefährdend sind. Der Inhalt, die Wirkungen und die Risiken der Produkte können häufig – da eine seriöse Packungsbeilage fehlt – von den Konsumentinnen und Konsumenten nicht abgeschätzt werden. Dieser illegale Markt soll durch das Verbot der Herstellung entsprechender Mittel, wenn sie zu Dopingzwecken erfolgt, bekämpft werden.

Das Handeltreiben wurde in den Katalog der Tatbegehungsweisen aufgenommen, da dieser eigennützigen, auf Umsatz gerichteten Tätigkeit eine große praktische Bedeutung zukommt. Der Begriff des Handeltreibens lehnt sich an die Begrifflichkeit des Betäubungsmittelrechts an, die in der Rechtsprechung eine weitere Differenzierung erfahren hat. Dabei kann ein Handeltreiben unabhängig vom Nachweis eines Besitzes vorliegen. Die durch den illegalen Umgang mit Dopingmitteln zu erzielenden beträchtlichen Gewinne stellen eine wesentliche Motivation für die Verbreitung dieser Mittel dar. So kann die Gewinnspanne zwischen Produktion und Endverkauf im Einzelfall bei 1 000 Prozent liegen. Dies führt dazu, dass die bestehende Nachfrage nach illegalen Substanzen leichter befriedigt werden kann. Dem soll mit dem Verbot entgegengewirkt werden.

Mit der Aufnahme der Tatbestandsvariante der Veräußerung werden die Fallgruppen abgedeckt, in denen die Täterin oder der Täter zwar entgeltlich, aber uneigennützig Dopingmittel abgibt. Die Fälle der eigennützigen Weitergabe sind bereits vom Handeltreiben erfasst.

Über den Abgabetatbestand werden die Fälle der Übertragung der Verfügungsgewalt ohne rechtsgeschäftliche Grundlage und ohne Gegenleistung an eine dritte Person erfasst.

Um Regelungslücken bei nicht konkret nachweisbaren Entäußerungshandlungen zu schließen, wird auch der Aufgangtatbestand des sonstigen Inverkehrbringens in die Verbotsnorm mit aufgenommen.

Es handelt sich bei den Dopingmitteln häufig um Arzneimittel, die zu therapeutischen Zwecken verschreibungsfähig sind. Erfolgt die Ausstellung eines entsprechenden Rezeptes durch den Arzt jedoch nicht zu therapeutischen, sondern zu Dopingzwecken, ist dieses Verhalten – entsprechend der ursprünglichen Regelung in § 6a Absatz 1 AMG – verboten.

Der Absatz enthält – wie im bisher geltenden AMG – eine Beschränkung der Verbote auf Zwecke des Dopings beim Menschen. Das Tierdoping, also die leistungssteigernde Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden etwa im Bereich des Pferdesports, wird von den Verboten dieses Gesetzes nicht erfasst. Die hierfür existierenden Vorschriften im Tierschutzgesetz (TierSchG) sind vorrangig und erscheinen ausreichend. Nach § 3 Satz 1 Nummer 1b TierSchG ist z. B. die Anwendung von Dopingmitteln an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen verboten. Eine Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot kann gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Das AMG verweist bisher bezüglich der verbotenen Dopingmittel auf den Anhang zum Europarats-Übereinkommen gegen Doping von 1989, bei dem es sich um die Übernahme der WADA-Liste handelt. Dieser Verweis wird im AntiDopG nicht übernommen. Die im Einzelnen erfassten Dopingmittel sollen sich vielmehr aus der Anlage I des Internationalen Übereinkommens (der UNESCO) gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005 in der vom Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt Teil II jeweils bekannt gemachten Fassung ergeben, die ebenfalls auf einer Übernahme der WADA-Liste beruht. Mit der neuen Verweisung bleibt es einer innerstaatlichen deutschen Entscheidung vorbehalten, inwieweit auch künftige Änderungen der Anlage I nach deutschem Recht strafrechtliche Relevanz haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Jahr 2007 ratifiziert und sich damit völkerrechtlich an das Übereinkommen gebunden. Nach Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens ist die Anlage I Bestandteil des Übereinkommens. Für Änderungen der in der Anlage I enthaltenen Liste sieht sein Artikel 34 folgendes Verfahren vor: Änderungen werden von der Konferenz der Vertragsparteien genehmigt. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten Einspruch gegen sie einlegen. In den Vertragsstaaten, die dem Generalsekretär vorab notifiziert haben, dass sie die jeweiligen Änderungen nicht annehmen, treten diese auch nicht in Kraft. Diese Staaten bleiben an die frühere Fassung der Anlage I gebunden. Durch diese Möglichkeit des einzelnen Vertragsstaates, die Geltung von Änderungen für sich auszuschließen, kann auf nationaler Ebene über künftige Änderungen der Liste entschieden werden. Die Bundesrepublik Deutschland wird in der Vertragsstaatenkonferenz durch das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt vertreten. Damit liegt die Entscheidungsbefugnis über Änderungen der Anlage I auf derselben exekutiven Ebene (Bundesressorts), als wenn in diesem Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung oder das zuständige Bundesministerium geschaffen würde. Dies gilt natürlich nur, wenn tatsächlich eine Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums über die Annahme bzw. Nichtannahme der Änderungen ergangen ist. Dies ist durch die Formulierung des Gesetzentwurfs sichergestellt, wonach die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt Teil II konstitutive Wirkung hat.

Zugleich wird damit dem speziellen Gesetzesvorbehalt und dem Bestimmtheitsgrundsatz des Artikels 103 Absatz 2 GG genügt. Auch das Bundesverfassungsgericht hält es für zulässig, dass gewisse Spezifizierungen eines Straftatbestandes dem Ordnungsgeber überlassen werden, sofern der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen

der Strafbarkeit sowie Art und Maß der Strafe hinreichend deutlich umschreibt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 4. September 2009 – 2 BvR 338/09). Dies gilt insbesondere, wenn viele wechselnde Einzelregelungen erforderlich werden können. Gerade bei der Dopingbekämpfung ist besondere Flexibilität nötig, um schnell und sachgerecht auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Denn es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine hohe Gefahr besteht, hinter der raschen Entwicklung neuer Dopingmittel und Dopingmethoden zurückzubleiben, was den effektiven Kampf gegen Doping beeinträchtigt. So kann unter anderem auch eine unterjährige Bekanntmachung innerhalb nur weniger Monate veranlasst sein.

Für die aktuelle Fassung der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen gegen Doping erfolgte zuletzt die Bekanntmachung am 16. Juli 2014 (BGBl. 2014 II S. 484).

Zu Absatz 2

Der Absatz verbietet die Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden bei anderen Personen zum Zwecke des Dopings im Sport.

Soweit die Anwendung von Dopingmitteln verboten wird (Nummer 1), entspricht das dem bisher geltenden Anwendungsverbot in § 6a Absatz 1 AMG.

Erweitert wird die Regelung durch das Verbot der Anwendung von Dopingmethoden bei anderen (Nummer 2). Die Dopingmethoden ergeben sich – wie die Dopingmittel auch – im Einzelnen aus der Anlage I zum Internationalen Übereinkommen gegen Doping im Sport in der vom Bundesministerium des Innern bekanntgemachten Fassung (siehe Ausführungen zu Absatz 1).

Mit der ausdrücklichen Erfassung auch von Dopingmethoden werden Schutzlücken geschlossen. Denn Dopingmethoden können in gleicher Weise wie Dopingmittel die Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern gefährden. Dabei sind Dopingmethoden denkbar, die ohne Anwendung bestimmter Stoffe auskommen, so dass sie nicht bereits über die Dopingmittel erfasst sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Gendoping zu nennen. Hierbei handelt es sich um eine Steigerung der sportlichen Leistung durch eine nichttherapeutische Anwendung von Zellen, Genen, Genelementen oder der Regulierung der Genexpression.

Zu Absatz 3

Der Absatz übernimmt aus dem bisher geltenden § 6a Absatz 2a Satz 1 AMG das Verbot von Besitz und Erwerb nicht geringer Mengen bestimmter gesundheitsgefährdender Dopingmittel zu Dopingzwecken und erweitert das Verbot um eine neue Tatbegehungsweise: das Verbringen in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes, also in oder durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die erfassten Handlungen stellen erfahrungsgemäß Vorstufen für einen Handel mit den entsprechenden Mitteln dar. Weil diese Mittel bei Anwendung zu Dopingzwecken die Gesundheit von Sportlerinnen und Sportlern in besonderem Maße beeinträchtigen, soll bereits die Gefahr der Weitergabe effektiv verhindert werden. Deshalb werden bereits Handlungen, die typischerweise nur der Vorbereitung für die Weitergabe dienen, verboten.

Das Besitzverbot betrifft das Verbot der Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft. Durch die Alternative des Erwerbens wird die Erlangung der Verfügungsgewalt auf abgeleitetem Wege durch Rechtsgeschäft abgedeckt.

Das neue Verbot des Verbringens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht, dass Dopingmittel bereits an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland bei der Einreise sichergestellt werden können. Das Verbot erfordert keine eigene Besitzausübung. Auch das Verbringen kraft Organisationsherrschaft durch einen Dritten kann diesen Tatbestand erfüllen. Verboten ist auch das Verbringen von Dopingmitteln durch den Geltungsbereich.

Die in dem Absatz bezeichneten Handlungen werden nur dann verboten, wenn sie zu Zwecken des Dopings erfolgen. Diese Einschränkung, die bislang auch im AMG vorgesehen ist, folgt zwingend aus der Tatsache, dass es sich bei den Dopingmitteln häufig um Arzneimittel handelt. Diese dienen in erster Linie therapeutischen Zwecken und dürfen – soweit sie therapeutischen Zwecken dienen sollen – vom Verbot nicht erfasst werden. Das Verbot erstreckt sich daher nur auf die Fälle, in denen die Dopingmittel zu Dopingzwecken erworben, besessen oder in den Geltungsbereich verbracht werden. Dabei geht es auch hier nur um das Doping beim Menschen; Tierdoping wird nicht erfasst.

Die in dem Absatz erfassten gesundheitsgefährdenden Dopingmittel ergeben sich aus der Anlage zum Gesetz. Voraussetzung ist, dass das Dopingmittel ein in der Anlage aufgeführter Stoff ist oder einen solchen enthält. Die Anlage entspricht inhaltlich der bisher geltenden Anlage zu § 6a Absatz 2a AMG. Diese Anlage beruht maßgeblich auf Vorschlägen von Sachverständigen, die im Bereich von Dopingforschung und –analytik tätig sind. Von den Verboten erfasst werden aktuell Stoffe, die zu folgenden Gruppen gehören: Anabole Stoffe, Peptidhormone,

Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe, Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren. Die Aufzählung umfasst verschiedene Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate. Die Stoffe sind für die Anwendung zu Dopingzwecken geeignet, wobei die Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung einhergeht. Die Anlage kann gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung verändert werden.

Da es Sinn und Zweck der Norm ist, aus Gründen des Gesundheitsschutzes eine Weitergabe zu verhindern, setzen die Verbote voraus, dass die gefährlichen Dopingmittel nicht nur in geringer Menge erworben, besessen oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Diese Voraussetzung wird aus dem AMG übernommen. Wird die Schwelle der nicht geringen Menge nicht erreicht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Dopingmittel lediglich zum Eigengebrauch verwendet werden soll und eine Weitergabe gerade nicht beabsichtigt ist. Nur die Gefahr der Weitergabe rechtfertigt jedoch hier ein entsprechendes Verbot. Schutzgut der Verbotsnorm ist die Gesundheit der Allgemeinheit, die vor der Inverkehrgabe dieser Mittel zu Dopingzwecken schon im Vorfeld bewahrt werden soll. Dieser Schutzzweck ist nicht betroffen, wenn lediglich die Verfügungsgewalt über eine geringe Menge zum Eigengebrauch ausgeübt wird. Die Gesundheit der Sportlerinnen oder Sportler kann nur dann als mit den Mitteln einer strafbewehrten Verbotsnorm geschütztes Rechtsgut anerkannt werden, soweit diese sich nicht eigenverantwortlich selbst gefährden. Wendet die Sportlerin oder der Sportler ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode in vollem Bewusstsein hinsichtlich der Umstände und auch der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken an, so hat diese Person sich freiwillig ihres Rechtsgüterschutzes begeben. Vor diesem Hintergrund kann weder die Eigenanwendung eines Dopingmittels noch die bloße Verfügungsgewalt als Vorstufe für die Anwendung bei sich selbst unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes verboten werden. Sofern hierdurch aber die Integrität des organisierten Sports beeinträchtigt wird, kann die gesonderte Verbotsnorm von § 3 einschlägig sein, die in § 3 Absatz 3 auch ein Verbot von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings vorsieht und eine mengenmäßige Beschränkung nicht enthält.

Die maßgebliche nicht geringe Menge für die einzelnen gesundheitsgefährdenden Dopingmittel wird – wie bisher schon nach dem AMG – durch Rechtsverordnung bestimmt (s. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und ergibt sich derzeit aus der Dopingmittel-Mengen-Verordnung.

Zu § 3 (Selbstdoping)

Die Vorschrift enthält einen neuen Tatbestand, der die Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden am eigenen Körper ohne medizinische Indikation verbietet, sofern die Anwendung in der Absicht erfolgt, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Die Verbotsnorm erfasst damit erstmals das unlautere Verhalten der dopenden Sportlerinnen und Sportler selbst in einem speziellen Tatbestand. Die Norm dient dem Schutz der Integrität des Sports. Sie stellt damit den Kern der Neuausrichtung in der strafrechtlichen Dopingbekämpfung dar.

Die Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden am eigenen Körper kann bislang meist nur verbandsrechtlich, nicht aber strafrechtlich verfolgt werden.

Es sind aber gerade die dopenden Sportlerinnen und Sportler selbst, insbesondere die in der Öffentlichkeit stehenden Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, die mit ihrem Verhalten die Integrität des organisierten Sports und dessen Glaubwürdigkeit zerstören. Doping verfälscht die Ergebnisse und erschüttert die Grundlagen des Sports, wie Fairness und Chancengleichheit. Damit werden dem Sport die ethisch-moralischen Werte genommen und seine Vorbildfunktion stark beeinträchtigt.

Neben der Chancengleichheit geht es im sportlichen Wettkampf des organisierten Sports nicht zuletzt vielfach auch um wirtschaftliche Faktoren. Durch Gehälter, öffentliche Fördermittel, Start- und Preisgelder sowie Sponsorengelder eröffnet der organisierte Sport viele Einnahmemöglichkeiten für die Sportlerinnen und Sportler selbst, aber auch für ihr Umfeld, wie etwa das jeweilige Management. Das stellt offensichtlich einen gewichtigen Anreiz dar, sich mit Hilfe von Doping ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen. Dies geht in erster Linie zu Lasten der ehrlichen Konkurrenten, die im sportlichen Wettbewerb gegenüber den dopenden Sportlerinnen und Sportlern ggf. das Nachsehen haben. Getäuscht und geschädigt werden zumeist aber auch die Veranstalter, die Vereine, die Sponsoren, die Medien, die von dem Sportereignis berichten, sowie die Zuschauer, die in der Erwartung eines fairen sportlichen Wettbewerbs Vermögenswerte aufwenden.

Das Vertrauen darauf, dass die sportlichen Wettbewerbe fair durchgeführt werden und die teilnehmenden Sportlerinnen und Sportler gleiche Chancen haben, ist Grundvoraussetzung für die Anerkennung und die Zukunft des

organisierten Sports. Nur wenn Fairness und Chancengleichheit gewährleistet sind, werden Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler für den Sport zu begeistern sein und den erheblichen zeitlichen und körperlichen Aufwand auf sich nehmen, um für Spitzenleistungen zu trainieren. Nur wenn der Sport dopingfrei ist, werden Zuschauer die Sportveranstaltungen besuchen und Medien von diesen berichten, lässt es sich rechtfertigen, dass der Staat den Spitzensport fördert, und wird es private Investitionen in den Sport geben.

Angesichts der herausragenden gesellschaftspolitischen Bedeutung des Sports muss der Staat – neben den Anstrengungen der Sportverbände, deren Maßnahmen allein aber nicht ausreichen – zum Schutz der Integrität des Sports zur Dopingbekämpfung beitragen.

Zu Absatz 1

Der Absatz enthält die Kernvorschrift für das Verbot des Selbstdopings. Verboten ist hiernach die Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden am eigenen Körper ohne medizinische Indikation in der Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen.

Tathandlung ist sowohl das Anwenden als auch das Bei-Sich-Anwenden-Lassen. Beide Tathandlungen sind in gleicher Weise Unrecht. Es kommt für den Unrechtsgehalt nicht darauf an, ob der Sportler oder die Sportlerin sich das Dopingmittel selbst verabreicht oder sich von einer anderen Person, etwa von einer Ärztin oder von einem Arzt, verabreichen lässt.

Das Verhalten ist nur verboten, wenn es ohne medizinische Indikation erfolgt. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass es sich bei den meisten Dopingmitteln zugleich um Arzneimittel handelt. Wenn ein Dopingmittel oder eine Dopingmethode zu dem Zweck angewendet wird, einen therapeutischen (Heilungs-) Erfolg herbeizuführen, ist das Verhalten sozialadäquat und nicht sozialschädlich, selbst wenn damit als Nebenfolge eine Steigerung der sportlichen Leistungsfähigkeit einhergeht. Auch im Sportrecht wird diesem Umstand Rechnung getragen, indem in den Ausführungsbestimmungen (Standards) zum Welt Anti-Doping Code und Nationalen Anti-Doping Code ein Verfahren zur Bewilligung von medizinischen Ausnahmegenehmigungen vorgesehen ist.

Wegen der Dopingmittel und Dopingmethoden wird im Einzelnen auf die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005 in der vom Bundesministerium des Innern im Bundesgesetzblatt Teil II jeweils bekannt gemachten Fassung verwiesen (s. Ausführungen zu § 2 Absatz 1).

Subjektiv setzt das Verbot voraus, dass die Sportlerin oder der Sportler in der Absicht handelt, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Es ist damit nicht erforderlich, dass die Anwendung der Dopingmittel oder Dopingmethoden im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem sportlichen Wettbewerb steht. Verboten ist auch das Selbstdoping in Ruhe- oder Trainingsphasen, soweit es erfolgt, um eine leistungssteigernde Wirkung für einen bestimmten sportlichen Wettbewerb zu erreichen. Dabei geht es nicht um beliebige sportliche Wettbewerbe; es soll nicht jedes private Turnier erfasst werden. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, alle privaten Turniere, etwa das Beachvolleyballmatch am Wochenende mit Freunden oder Familie, vor Doping zu schützen und hier mittels strafbewehrter Verbote einzugreifen. Schutzgut für die Verbotsnorm sind die Integrität des organisierten Sports und seine ethisch-moralischen Grundwerte. Daher erfasst das Verbot nur ein Verhalten, das darauf gerichtet ist, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Es handelt sich dabei um eine sachliche Beschränkung des Selbstdopingverbotes vor dem Hintergrund des Schutzguts der Norm und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Vorteil meint die mittels Doping erfolgende unlautere Besserstellung der Sportlerin oder des Sportlers im sportlichen Wettbewerb, insbesondere durch bessere sportliche Ergebnisse aufgrund erhöhter Leistungsfähigkeit.

Zu Absatz 2

Der Absatz definiert den Begriff des Wettbewerbs des organisierten Sports, der Teil des subjektiven Tatbestands des Selbstdoping-Verbots in Absatz 1 ist.

Die erfassten Wettbewerbe müssen der Sphäre des organisierten Sports zugerechnet werden können.

Das setzt nach der Nummer 1 voraus, dass der Wettbewerb von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation oder in deren Auftrag oder mit deren Anerkennung organisiert ist. Nach Nummer 2 müssen in dem Wettbewerb darüber hinaus Regeln einzuhalten sein, die von einer nationalen oder internationalen Sportorganisation mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitgliedsorganisationen verabschiedet wurden.

Zu den erfassten Wettbewerben zählen in erster Linie Sportwettbewerbe des Spitzen- und Leistungssports, wie Olympische und Paralympische Spiele oder Jugendspiele, Weltspiele (World-Games), nationale oder internationale Meisterschaften, Spiele oder Wettkampfbetriebe einer nationalen oder internationalen Liga, nationale oder internationale Pokalwettbewerbe oder internationale Freundschaftsspiele. Erfasst sind aber auch größere Laufveranstaltungen (z. B. Marathon) und regionale Ligen, Sportfeste und Sportveranstaltungen privater Veranstalter, wenn und soweit diese von den jeweils zuständigen (nationalen oder internationalen) Sportorganisationen im Vorfeld anerkannt worden sind.

Der Absatz schließt damit Sportveranstaltungen und Sporttreiben aus, die rein privat sind, d. h. dem Freizeitbereich zugeordnet werden, und die ohne unmittelbare oder mittelbare Einbindung einer Sportorganisation und ohne ihre Anerkennung durchgeführt werden. Hierzu zählen z. B. reine Firmenläufe, Freizeitkickerturniere, rein privates Sporttreiben (z. B. Jogging im Park) oder Wettbewerbe, die ausschließlich im Rahmen des Schulsports (z. B. Spiele verschiedener Schulen gegeneinander) ausgetragen werden. Unbeachtlich ist dabei, ob im Rahmen dieser Veranstaltungen Regeln des organisierten Sports angewandt werden, da die Nummern 1 und 2 kumulativ vorliegen müssen.

Zu Absatz 3

Der Absatz enthält das Verbot von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings.

Mit diesem Verbot wird bereits eine Handlung verboten, die der Vorbereitung der nach Absatz 1 verbotenen Handlung dient. Diese Vorverlagerung ist gerechtfertigt, weil bereits mit dem Erwerb und dem Besitz der Dopingmittel eine erhebliche Schutzgutgefährdung eintritt. Nur mit beiden Maßnahmen, Verbot des Selbstdopings sowie Verbot von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln als Vorbereitung zum Selbstdoping, ist es möglich, effektiv gegen Dopingsünder vorzugehen und damit die Integrität des organisierten Sports zu schützen. Der Eingriff ist verhältnismäßig und deshalb von den missbräuchlich agierenden Sportlerinnen und Sportlern auch hinzunehmen.

Das Verbot erfasst nur die Fälle, in denen die Sportlerin oder der Sportler beabsichtigt, das Dopingmittel ohne medizinische Indikation bei sich anzuwenden oder anwenden zu lassen, um sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen. Schutzgüter sind – wie bei Absatz 1 – die Integrität des organisierten Sports und seine ethisch-moralischen Grundwerte wie Fairness und Chancengleichheit (s. Ausführungen zu Absatz 1).

Für das Verbot muss keine Mindestmenge eines bestimmten Dopingmittels erreicht werden. Das Erwerbs- und Besitzverbot nach Absatz 3 ist mengenmäßig nicht beschränkt.

Zu § 4 (Strafvorschriften)

Durch die Vorschrift werden die in § 2 und § 3 vorgesehenen Verbote strafbewehrt. Dabei sind die Strafandrohungen nach dem jeweils vertypen verwirklichten Unrecht abgestuft.

Zu Absatz 1

Verstöße gegen die in § 2 und § 3 Absatz 1 vorgesehenen Verbote sollen mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden. Dieser Strafrahmen ist im Hinblick auf die Schwere der von Absatz 1 erfassten Taten angemessen. Der Strafrahmen entspricht der Strafandrohung des bisherigen § 95 Absatz 1 Nummer 2a AMG.

Alle nach § 2 Absatz 1 verbotenen Weitergabehandlungen sollen nach Nummer 1 als sozialschädliches Verhalten bestraft und unter die genannte Strafandrohung gestellt werden. Auch die über das geltende Arzneimittelrecht hinausgehenden Tatbegehungsweisen (herstellen; Handel treiben; veräußern; abgeben) sind in gleicher Weise strafwürdig wie die bereits erfassten Tatbegehungsweisen. Zu den Dopingmitteln im Sinne der Nummer 1 gehören auch solche, die erst durch eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2 hierzu bestimmt worden sind.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden bei einer anderen Person gemäß § 2 Absatz 2 soll nach der Nummer 2 ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Dies entspricht in Tatbestand und Rechtsfolge dem bisherigen § 95 Absatz 1 Nummer 2a AMG, soweit es um Dopingmittel geht. Die Anwendung von Dopingmethoden bei einer anderen Person ist in gleicher Weise strafwürdig. Auch hinsichtlich der Nummer 2 gehören zu den Dopingmitteln und Dopingmethoden diejenigen, die durch eine Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 2 als solche bestimmt worden sind.

Das in § 2 Absatz 3 aufgestellte Erwerbs-, Besitz- und Verbringungsverbot wird gemäß der Nummer 3 unter Strafe gestellt. Die Bestrafung des Erwerbes und des Besitzes einer nicht geringen Menge bestimmter gesundheitsgefährdender Dopingmittel entspricht dem bisherigen § 95 Absatz 1 Nummer 2b AMG. Das Verbringen dieser gefährlichen Dopingmittel in nicht geringer Menge in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist in gleicher Weise strafwürdig. Die gefährlichen Dopingmittel ergeben sich aus der Anlage zum Gesetz, die unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 verändert werden kann. Die Änderungen durch Rechtsverordnung sollen sich auch auf die Strafbewehrung auswirken. Die nicht geringe Menge der einzelnen Stoffe wird durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestimmt.

Nach der Nummer 4 soll das Selbstdoping gemäß § 3 Absatz 1 mit der genannten Strafandrohung unter Strafe gestellt werden. Mit dieser Vorschrift wird erstmalig das Selbstdoping außerhalb der – insoweit nur in seltenen Fällen einschlägigen – allgemeinen Strafvorschriften (insbesondere § 263 StGB) explizit pönalisiert. Bei diesem neuen Straftatbestand handelt es sich um einen tragenden Eckpfeiler der mit dem Anti-Doping-Gesetz verfolgten Dopingbekämpfungskonzeption. Die strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit tritt ergänzend zu den Sanktionsmöglichkeiten, die bereits auf sportverbandsrechtlicher Ebene bestehen, hinzu.

Die neu vorgesehene Strafbarkeit des Selbstdopings steht neben den sportverbandsrechtlichen Möglichkeiten und ergänzt sie. Die strafrechtliche Verfolgung ist für einen effektiven Rechtsgüterschutz erforderlich. Es hat sich gezeigt, dass die verbandsrechtlichen Maßnahmen allein nicht ausreichen. Angesichts der hohen gesellschaftlichen Bedeutung des Sports und seiner ernsthaften Bedrohung durch die wiederholt auftretenden Dopingfälle ist es nötig, dass der Staat mit Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zum Schutz der Integrität des organisierten Sports handelt.

Dabei kann er im Rahmen der Strafverfolgung auch mit den Zwangsmitteln der StPO gegen Doping vorgehen. Hierbei ist insbesondere die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme zu nennen. Auf der anderen Seite unterliegt die betroffene Sportlerin oder der betroffene Sportler im Strafverfahren den besonderen Garantien des Straf- und des Strafprozessrechts. So muss der Sportlerin bzw. dem Sportler die Erfüllung sämtlicher Tatbestandsmerkmale von den Strafverfolgungsbehörden nachgewiesen werden. Dies gilt insbesondere auch für die subjektive Seite des Tatbestandes; so muss der Nachweis geführt werden, dass das Dopingmittel oder die Dopingmethode vorsätzlich angewendet wurde und in der Absicht, einen Vorteil in einem Wettbewerb des organisierten Sports zu erlangen. Eine Beweislastumkehr im Sinne einer „strict liability“, wie sie im Sportrecht existiert, wäre mit dem System des deutschen Strafprozessrechts nicht vereinbar.

Hinsichtlich des Tatbestandes der Nummer 4 ist der gleiche Strafrahmen wie bei den übrigen Tathandlungen des Absatzes 1 angemessen. Schutzgut ist zwar nicht die Gesundheit, sondern die Integrität des organisierten Sports und seiner ethisch-moralischen Grundwerte wie Fairness und Chancengleichheit. Auf der anderen Seite handelt es sich um ein Verhalten, welches in das Wettbewerbsgeschehen unmittelbar eingreift und dieses unlauter beeinflusst. Es stellt im Hinblick auf das rechtlich geschützte Interesse den schwersten denkbaren Eingriff dar.

Zu Absatz 2

In Ergänzung der Strafbarkeit des Selbstdopings in Absatz 1 Nummer 4 wird durch den Absatz eine neue Erwerbs- und Besitzstrafbarkeit geschaffen, die auch bei geringer Menge unter der Voraussetzung greift, dass die Dopingmittel zum Zwecke des Selbstdopings erworben oder besessen werden. Es werden damit Verstöße gegen die Verbote in § 3 Absatz 3 strafbewehrt.

Die Strafbewehrung der Vorbereitungshandlungen zum Selbstdoping ist auch unter Berücksichtigung der Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts gerechtfertigt, weil bereits mit dem Erwerb oder dem Besitz der Dopingmittel eine erhebliche Schutzgutgefährdung eintritt. Nur mit beiden Maßnahmen, der Strafbewehrung sowohl des Verbots des Selbstdopings als auch der Strafbewehrung des Verbots von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln zum Zwecke des Selbstdopings, ist es möglich, effektiv gegen Dopingsünder vorzugehen und damit die Integrität des organisierten Sports zu schützen. Der Eingriff ist verhältnismäßig und deshalb von den missbräuchlich agierenden Sportlerinnen und Sportlern auch hinzunehmen.

Da der Straftatbestand eine Vorbereitungshandlung erfasst, mit der noch nicht unmittelbar in das Wettbewerbsgeschehen eingegriffen wird, ist es geboten, eine gegenüber den Tatbeständen des Absatzes 1 mildere Strafandrohung festzusetzen. Der hier vorgesehene Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe erscheint insoweit angemessen.

Verwirklicht die Täterin oder der Täter zugleich eine Tat nach Absatz 1 Nummer 3, weil die Dopingmittel gesundheitsgefährdende Dopingmittel nach § 2 Absatz 3 sind und die Menge nicht gering ist, wird der Täter oder die Täterin wegen beider Taten bestraft. Die eine Tat geht hier nicht in der anderen auf, da beide Straftatbestände eine unterschiedliche Schutzrichtung haben und damit auch unterschiedliches Unrecht ahnden. Die beiden Taten stehen dann in Tateinheit.

Zu Absatz 3

Entsprechend dem bisherigen § 95 Absatz 2 AMG soll auch die versuchte Verwirklichung sämtlicher Tatbestände der Absätze 1 und 2 unter Strafe gestellt werden. Dies ist für die Gewährleistung eines effektiven Rechtsgüterschutzes erforderlich.

Zu Absatz 4

Durch den Absatz werden besonders verwerfliche und sozialschädliche Verhaltensweisen unter eine erhöhte Strafandrohung gestellt. Die Erschwerungsgründe entsprechen inhaltlich den Regelbeispielen für besonders schwere Fälle im bisherigen § 95 Absatz 3 Nummer 1 und 2 AMG. Die Fallgruppen werden in Nummer 2 Buchstabe a jedoch erweitert um die Veräußerung der Dopingmittel an eine Person unter 18 Jahren, die Verschreibung eines Dopingmittels an eine solche Person sowie die Anwendung einer Dopingmethode bei einer solchen Person. Die drei neuen Fallgruppen betreffen ganz besonders schwere Taten, die im Vergleich zu den bereits erfassten Fallgruppen (Abgabe eines Dopingmittels an eine Person unter 18 Jahren und Anwendung an einer solchen Person) in gleicher Weise verwerflich und sozialschädlich sind.

Das Arzneimittelrecht hat im bisherigen § 95 Absatz 3 Nummer 1 und 2 AMG die genannten Fälle als Regelbeispiele für besonders schwere Fälle erfasst. Nunmehr werden die – leicht erweiterten Fallgruppen – als Qualifikationstatbestände geregelt, da die Regelbeispieltechnik veraltet ist und dem verwirklichten Unrecht nicht in vollem Maße gerecht wird. Es sind praktisch keine Fälle denkbar, in denen trotz Vorliegens der jeweiligen Voraussetzungen eine Strafschärfung nicht angemessen erscheint. Umgekehrt erscheint eine Anwendung des hohen Strafrahmens durch das Gericht auf weitere Fälle nicht sachgerecht. Insofern ist eine das Gericht bezüglich der Voraussetzungen bindende Regelung für die Erhöhung des Strafrahmens angezeigt.

Das ist mit Qualifikationstatbeständen in anderen Strafgesetzen vergleichbar. So sind die unerlaubte Abgabe von Betäubungsmitteln von einer Person über 21 Jahren an eine Person unter 18 Jahren gemäß § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG sowie der bandenmäßige und der gewerbsmäßige Umgang mit Betäubungsmitteln gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BtMG als selbständige Verbrechenstatbestände ausgestaltet. Die Verursachung der Gefahr des Todes, der Gefahr einer schweren Schädigung an Körper bzw. Gesundheit einer Person oder der Gefahr einer Gesundheitsschädigung für eine große Zahl von Menschen wird ebenfalls bei diversen Delikten als Qualifikationstatbestand eingestuft (vgl. etwa § 177 Absatz 3 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b StGB, § 250 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b StGB, § 306b Absatz 2 Nummer 1 StGB, § 330 Absatz 2 Nummer 1 StGB).

Der besondere Unrechtsgehalt, der mit der Erfüllung dieser Qualifikationstatbestände verbunden ist, rechtfertigt es, diese als Verbrechenstatbestände mit einer Strafandrohung von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe auszugestalten. Dieser Strafrahmen entspricht dem Strafrahmen für die besonders schweren Fälle im bisherigen § 95 Absatz 3 Nummer 1 und 2 AMG. Eine mögliche Strafmilderung für eventuelle minder schwere Fälle ist nicht vorgesehen, da ein solcher minder schwerer Fall beim Vorliegen sämtlicher Tatbestandsvoraussetzungen kaum denkbar ist.

Die Hochstufung der bisherigen Regelbeispiele zu Verbrechenstatbeständen hat zur Folge, dass die in diesem Gesetz genannten Straftaten beim Vorliegen der qualifizierenden Voraussetzungen dem Vortatenkatalog des Geldwäschetatbestands des § 261 Absatz 1 Satz 2 StGB unterfallen. Der Vortatenkatalog erfasst in § 261 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StGB sämtliche Verbrechen, so dass es zur Einbeziehung der Qualifikationstatbestände keiner besonderen Anordnung im Gesetzestext bedarf.

Bei der gewerbs- bzw. bandenmäßigen Begehungsweise nach Nummer 2 Buchstabe b handelt es sich typischerweise um Delikte aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, deren Bekämpfung ein vordringliches Ziel des Geldwäschetatbestandes ist (Bundestagsdrucksache 12/989, S. 26). Darüber hinaus sind auch die übrigen Qualifikationstatbestände des Absatzes durch ihre Hochstufung zu Verbrechenstatbeständen von dem Vortatenkatalog der Geldwäsche umfasst.

Bei den Qualifikationstatbeständen handelt es sich nicht um Erfolgsqualifikationen im Sinne von § 18 StGB (insbesondere nicht bei den bloßen Gefährdungslagen in Nummer 1 Buchstabe a und b; das für groben Eigennutz im

Sinne von Nummer 1 Buchstabe c notwendige besondere Gewinnstreben erfordert ohnedies vorsätzliches Handeln). Sie setzen daher ein Verhalten mit zumindest bedingtem Vorsatz voraus.

Die Strafschärfungen nach der Nummer 1 setzen einen Verstoß gegen ein Verbot des § 2 voraus. Durch den Buchstaben a und den Buchstaben b wird der Eintritt besonderer Gesundheitsgefahren, die von der Anwendung von Dopingmitteln und Dopingmethoden ausgehen und denen durch das gesetzliche Verbot vorgebeugt werden soll, unter eine erhöhte Strafandrohung gestellt. Die Strafschärfung durch den Buchstaben c erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich durch den illegalen Umgang mit Dopingmitteln erhebliche Gewinne erzielen lassen und somit ein starker Anreiz für die Begehung eines entsprechenden gemeinschädlichen Straftatbestandes besteht. Diesem Anreiz soll durch die erhöhte Strafandrohung in den im Gesetz genannten Fällen entgegengewirkt werden.

Die Qualifikationstatbestände nach Nummer 2 beziehen sich ausschließlich auf die „Abgabeseite“ der Dopingdelikte und können daher nur auf den Straftaten des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 fußen. Die Tathandlungen zum Nachteil von minderjährigen Personen (Buchstabe a) sind besonders verwerflich, da diese sich noch in ihrer körperlichen Entwicklung befinden und daher von den Gesundheitsgefahren des Dopings in besonders hohem Maße betroffen sind. Minderjährige Personen sind in der Regel auch leichter beeinflussbar, können die Gefahren schlechter abschätzen und werden kaum dazu in der Lage sein, einen entgegenstehenden Willen zu bilden bzw. zu äußern, wenn erwachsene (Autoritäts-)Personen versuchen, sie von den vermeintlichen Vorteilen der Anwendung von Dopingmitteln oder Dopingmethoden zu überzeugen. Der erhöhte Strafrahmen bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung (Buchstabe b) dient der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und findet diverse Vorbilder in anderen Strafgesetzen.

Zu Absatz 5

In Anlehnung an den bisherigen § 95 Absatz 4 AMG wird durch den Absatz auch die fahrlässige Begehung der Straftaten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 unter Strafe gestellt. Da es sich hierbei um Gesundheitsgefährdungstatbestände handelt, ist die Anordnung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit sachgerecht. Dies entspricht den Wertungen des allgemeinen Strafrechts, wie sie etwa in § 306d Absatz 1 StGB und § 316 Absatz 2 StGB zum Ausdruck kommen, aber auch in § 229 StGB, der die fahrlässige Verursachung der Körperverletzung eines anderen unter Strafe stellt. Wegen des gegenüber dem Vorsatzdelikt verringerten Unrechtsgehalts der Tat ist – wie im bisherigen § 95 Absatz 4 AMG – ein Strafrahmen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angemessen.

Eine fahrlässige Begehungsweise ist insbesondere dann denkbar, wenn die Täterin bzw. der Täter unter Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt nicht erkannt hat, dass es sich bei der jeweiligen Substanz um ein Dopingmittel im Sinne dieses Gesetzes handelt.

Zu Absatz 6

Der Absatz schränkt den möglichen Kreis der Täterinnen und Täter ein, die sich wegen der Selbstdopingtatbestände des Absatzes 1 Nummer 4 und des Absatzes 2 strafbar machen können. Die Einschränkung der Strafbarkeit erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Integrität des organisierten Sports ist insbesondere durch das Verhalten der in der Öffentlichkeit wahrgenommenen Leistungssportlerinnen und Leistungssportler bedroht. Reine Freizeitsportler sollen daher, selbst wenn sie an Wettkämpfen des organisierten Sports teilnehmen (z. B. größere Laufveranstaltung), nicht von der Strafnorm erfasst werden.

Unrecht, das auch strafwürdig ist, wird in diesem Rahmen lediglich von den Sportlerinnen und Sportlern verwirklicht, die ihren Sport leistungs- und wettkampforientiert auf hohem Niveau betreiben bzw. erhebliche Einnahmen aus der sportlichen Tätigkeit ziehen. Diese Sportlerinnen und Sportler stehen für den organisierten Sport, sie stellen Vorbilder dar und nehmen das Vertrauen in Anspruch, ihre sportlichen Erfolge mit lauterem Mitteln erlangt zu haben.

Für den Schutz der Integrität des organisierten Sports ist es dagegen nicht erforderlich, Sportlerinnen und Sportler zu bestrafen, die ihren Sport nur freizeitmäßig und ohne größere öffentliche Wahrnehmung ausüben sowie lediglich ein Niveau erreichen, bei dem mit dem Sport regelmäßig keine finanzielle Vorteile erlangt werden können. Zu einem Vertrauensverlust in das Sportsystem und relevanten Schäden führen Manipulationen durch Doping nur bei den herausgehobenen Sportlerinnen und Sportlern, die im Einzelnen in den Nummern 1 und 2 aufgeführt sind: Nach der Nummer 1 sind das die Spitzensportlerinnen bzw. die Spitzensportler des organisierten Sports. Die Regelung definiert diesen Täterkreis und stellt dabei auf Sportverbandsrecht ab. Erfasst sind danach die Mitglieder eines Testpools, die im Rahmen des Dopingkontrollsystems Trainingskontrollen unterliegen.

Aufgrund der sportrechtlichen Vorgaben der WADA haben die internationalen und nationalen Anti-Doping-Organisationen entsprechende Testpools aufzustellen und die Sportlerinnen und Sportler, die hierin aufgenommen sind, zu benennen. Es handelt sich dabei um die internationalen und nationalen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler in der jeweiligen Sportart. Die in den Testpools befindlichen Sportlerinnen und Sportler unterliegen Trainingskontrollen und müssen regelmäßig Meldeauflagen zur örtlichen Erreichbarkeit erfüllen.

Die NADA hat in ihrem Trainingskontrollsystem drei unterschiedliche Testpools definiert:

- Registered Testing Pool (RTP),
- Nationaler Testpool (NTP),
- Allgemeiner Testpool (ATP).

Die drei Testpools unterscheiden sich in den Meldepflichten, die die Sportlerinnen und Sportler gegenüber der NADA haben, sowie in der Fokussierung der Kontrollplanung, die sich u. a. in der durchschnittlichen Anzahl an Kontrollen pro Sportlerin und Sportler zeigt.

Die Zuordnung der Sportlerinnen und Sportler zu einem der drei Testpools basiert im Wesentlichen auf zwei Kriterien: der Dopinggefährdung der ausgeübten Sportart/Disziplin sowie dem Bundeskaderstatus. Diese Kriterien sind von der NADA für den im Deutschen Olympischen Sportbund organisierten Spitzensport in Abstimmung mit der WADA festgelegt worden.

In den drei Testpools befinden sich derzeit etwa 7 000 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (Stand: Juni 2014). Die betroffenen Sportlerinnen und Sportler werden von der NADA über ihre Testpoolzugehörigkeit schriftlich oder elektronisch benachrichtigt und hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten aufgeklärt. Auch über das Ende der Testpoolzugehörigkeit erfolgt eine schriftliche oder elektronische Benachrichtigung. Somit ist für jede Sportlerin und jeden Sportler klar, ob eine Zugehörigkeit zu einem Testpool besteht.

Die Testpools erfassen derzeit u. a. sämtliche Mitglieder der A- und B-Kader der jeweiligen Sportverbände, daneben auch sämtliche Spieler der Deutschen Eishockey Liga (1. Eishockey-Bundesliga Herren), der Deutschen Fußball Liga (1. und 2. Fußball-Bundesliga Herren), Mitglieder der Frauen- und Herrennationalmannschaften im Basketball, Fußball und Handball, Elitepass-Inhaber im Triathlon sowie Lizenzinhaber im Radsport.

Durch die offene Formulierung („eines Testpools“) werden auch ausländische Sportlerinnen und Sportler, die dem Dopingkontrollsystem in ihren jeweiligen Herkunftsländern unterliegen, erfasst.

Da mit den Trainingskontrollen des Dopingkontrollsystem aber nicht alle Personen abgedeckt werden, bei denen das Selbstdoping nach den o. g. Grundsätzen strafwürdig ist, bestimmt die Nummer 2, dass nach Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 auch bestraft wird, wer aus der sportlichen Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass beim Sport auch außerhalb des Bereichs, in dem die Trainingskontrollen des Dopingkontrollsystems stattfinden, erhebliche wirtschaftliche Einnahmen erzielt werden können, die einen besonderen Anreiz dafür bieten können, zu verbotenen Dopingmitteln bzw. Dopingmethoden zu greifen. Hier seien etwa der gesamte Bereich des organisierten Motorsports, des Profiboxens (mit der derzeitigen Ausnahme der Boxer der Sauerland Event GmbH) sowie der 3. Fußball-Liga der Herren beispielhaft erwähnt. Unter Rechtsgüterschutzgesichtspunkten ist kein Grund dafür ersichtlich, warum diese Sportlerinnen und Sportler gegenüber den Mitgliedern des Testpools privilegiert werden sollten. Auch diese Sportlerinnen und Sportler stehen typischerweise mit ihren sportlichen Leistungen in der Öffentlichkeit und gefährden – sofern sie mit Hilfe von Doping Ergebnisse der Wettbewerbe des organisierten Sports verfälschen – die Integrität des organisierten Sports. Durch das Doping täuschen und schädigen sie ihre Konkurrenten, aber auch alle diejenigen, die im Vertrauen auf einen fairen Sportwettbewerb Vermögenswerte aufgewendet haben.

Nummer 2 setzt voraus, dass die sportliche Betätigung für die Sportlerin oder den Sportler eine Einnahmequelle darstellt. Damit ist das wiederholte Erlangen wirtschaftlicher Vorteile gemeint, eine einmalige finanzielle Zuwendung oder ein ausnahmsweise erzielt Preisgeld sind nicht erfasst. Dabei stellt der Begriff Einnahmen nicht auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Sportlerin oder des Sportlers ab. Die Einnahmen müssen unmittelbar oder mittelbar aus der sportlichen Betätigung erwachsen. Daher sind neben Start- und Preisgeldern auch Leistungen der Sportförderung und Sponsorengelder erfasst. Übt die Sportlerin oder der Sportler den Sport berufsmäßig aus, zählt auch die Arbeitsvergütung dazu. Auch eine etwaige Besoldung ist erfasst, sofern die Tätigkeit in der Bundeswehr, in der Bundespolizei, beim Zoll oder in den Länderpolizeien ausgeübt wird.

Die Einnahmen müssen von erheblichem Umfang sein. Diese Einschränkung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit notwendig. Es muss sich um maßgebliche Leistungen handeln, die deutlich über eine bloße Kostenerstattung hinausgehen.

Es treten Überschneidungen der in den Nummern 1 und 2 erfassten Tätergruppen auf, wenn die in den Testpools erfassten Sportlerinnen und Sportler mit dem Sport Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen.

Zu § 5 (Erweiterter Verfall und Einziehung)

Zu Absatz 1

Um eine effektive Gewinnabschöpfung bei den Straftaten nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b sicherzustellen, sieht Absatz 1 die Anordnung des erweiterten Verfalls nach § 73d StGB vor, wenn die Täterin oder der Täter gewerbmäßig oder als Mitglied einer Bande gehandelt hat, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Diese Vorschrift entspricht der Regelung im bisherigen § 98a AMG über die Gewinnabschöpfung im Hinblick auf den geltenden Straftatbestand des bisherigen § 95 Absatz 1 Nummer 2a AMG. Sie ist auch mit den Vorschriften bei anderen Straftatbeständen vergleichbar, die durch die gewerbs- bzw. bandenmäßige Begehungsweise einen engen Bezug zur organisierten Kriminalität aufweisen (so etwa § 33 Absatz 1 BtMG sowie die §§ 181c, 260 Absatz 3 StGB, § 260a Absatz 3 StGB, § 261 Absatz 7 StGB, § 263 Absatz 7 StGB, §§ 302, 338 StGB).

Zu Absatz 2

Die Regelung zur Einziehung entspricht der des bisherigen § 98 AMG.

Durch Satz 1 wird insbesondere auch die Erweiterung des Verfalls auf sog. Beziehungsgegenstände geregelt. Hierbei handelt es sich um Sachen, die nicht Werkzeuge für die Tat oder Produkte der Tat sind – diese können grundsätzlich bereits gemäß § 74 StGB eingezogen werden –, sondern notwendige Gegenstände der Tat selbst. Bei den Dopingmitteln handelt es sich in aller Regel um die notwendigen Tatgegenstände, bei denen eine Einziehung – wie nach dem bisherigen § 98 AMG und entsprechend für Betäubungsmittel auch nach § 33 Absatz 2 Satz 1 BtMG – sachgerecht ist.

Satz 2 erklärt § 74a StGB für anwendbar. Insbesondere Dopingmittel können also unter den dort genannten Voraussetzungen auch dann eingezogen werden, wenn sie nicht einer an der Tat beteiligten Person gehören (so auch die entsprechende Regelung in § 33 Absatz 2 Satz 2 BtMG).

Zu § 6 (Verordnungsermächtigungen)

§ 6 enthält die notwendigen Verordnungsermächtigungen und orientiert sich an den entsprechenden Regelungen des bisherigen § 6a AMG.

Zu Absatz 1

Die Regelung hat Bedeutung für das strafbewehrte Verbot in § 2 Absatz 3.

Durch die Regelung wird das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern nach Anhörung von Sachverständigen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nicht geringe Menge der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Stoffe zu bestimmen sowie weitere Stoffe in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen, wenn diese zu Dopingzwecken geeignet sind und ihre Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung gefährlich ist. Die Verordnungsermächtigung entspricht der durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2510) in § 6a Absatz 2a AMG eingeführten und durch das Dritte Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geänderten Ermächtigung.

Zu Absatz 2

Durch die Regelung wird dem Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit eingeräumt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Stoffe oder Dopingmethoden zu bestimmen, auf die die Verbote nach § 2 Absatz 1 und 2 Anwendung finden sollen. Ein Bedarf kann sich beispielsweise dann ergeben, wenn vor einer Anpassung des Internationalen Übereinkommens gegen Doping kurzfristig neue Dopingmittel oder Dopingmethoden von den Verboten des § 2 Absatz 1 und 2 erfasst werden sollen, damit Umgehungsversuchen wirksam begegnet werden kann. Die Ermächtigung entspricht der durch das Achte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2649) in das AMG eingeführten Ermächtigung.

Zu § 7 (Hinweispflichten)**Zu Absatz 1**

Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Warnhinweises in der Packungsbeilage und der Fachinformation für Arzneimittel entspricht der bisherigen Verpflichtung in § 6a Absatz 2 Satz 2 bis 4 AMG, die durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2510, vgl. auch Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 16/5526) eingeführt wurde. Der Begriff „Dopingkontrolle“ wird hier weit gefasst und soll alle möglichen Nachweismethoden erfassen. Zweck des Hinweises ist es, Sportlerinnen und Sportler von der unbeabsichtigten Einnahme verbotener Dopingmittel abzuhalten. Dem Hinweis kann aber auch im Rahmen der Strafverfolgung Bedeutung zukommen, da er eine mögliche Exkulpation eines Täters mit „Nichtwissen“ erschwert. Die Verpflichtung zur Aufnahme des Warnhinweises in der Fachinformation soll den behandelnden Arzt über die Dopingrelevanz bestimmter Arzneimittel informieren.

Die Verpflichtung gilt für alle Arzneimittel, die in Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführte Stoffe sind oder solche enthalten und nach § 11 AMG nur mit einer Packungsbeilage in den Verkehr gebracht werden dürfen. Arzneimittel, die lediglich einen Hinweis auf die Anwendung einer nach der Anlage I verbotenen Methode geben, ohne einen der dort aufgeführten Stoffe zu enthalten, werden von der Verpflichtung zur Aufnahme eines Warnhinweises nicht erfasst.

Für Arzneimittel, die nach einem homöopathischen Zubereitungsverfahren hergestellt worden sind, bedarf es keiner gesetzlichen Hinweispflicht. Für diese Arzneimittel besteht aufgrund ihrer Potenzierung bzw. Verdünnung im Allgemeinen ausreichend Abstand zu den für Dopingzwecke relevanten stofflichen Konzentrationen.

Zu Absatz 2

Der Absatz enthält eine Übergangsregelung für den Fall, dass ein Stoff, der bereits in zugelassenen Arzneimitteln in den Verkehr gebracht ist, neu in die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgenommen wird. Die Regelung entspricht der durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport vom 24. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2510) eingeführten Übergangsregelung in § 143 Absatz 2 AMG und für die Fachinformation in § 143 Absatz 4 AMG (vgl. Begründung Bundestagsdrucksache 16/5526).

Zu § 8 (Informationsaustausch)

Die Vorschrift regelt den Informationsaustausch staatlicher Stellen (Gerichte, Staatsanwaltschaften) mit der NADA. Die Regelung soll sicherstellen, dass die NADA – soweit opportun – auch von Amts wegen die nötigen Informationen erhalten kann, die zur Einleitung der Disziplinarverfahren im Rahmen des Dopingkontrollsystems notwendig sind, und nicht nur auf Jedermannsrechte wie das Akteneinsichtsrecht des § 475 StPO verwiesen wird. Ohne diese Ermächtigung ist nicht gewährleistet, dass die NADA überhaupt Kenntnis von der Einleitung entsprechender Verfahren erlangt. Zudem ermöglicht die Vorschrift eine frühzeitige Unterrichtung der NADA ab dem Zeitpunkt, zu dem ihr keine Versagungsgründe nach § 477 Absatz 2 StPO mehr entgegenstehen.

Die Spezialermächtigung zur Datenübermittlung für andere Zwecke als die des Verfahrens, für die die Daten erhoben worden sind, ist angesichts der besonderen Aufgaben der NADA und ihrer Bedeutung für die Dopingbekämpfung erforderlich.

Unabhängig von ihrer privatrechtlichen Organisationsform erfüllt die NADA mit der Dopingbekämpfung eine auch im öffentlichen Interesse liegende wichtige Aufgabe. Sie wurde aus diesem Grund von Beginn ihrer Tätigkeit an mit erheblichen öffentlichen Mitteln unterstützt.

Die NADA wurde 2002 als Stiftung mit Sitz in Bonn gegründet. An ihr sind seit ihrer Gründung sowohl öffentliche Stellen des Bundes, öffentliche Stellen der Länder als auch private Stellen beteiligt. Ein Großteil des Stiftungsvermögens stammt vom Bund (ca. 84 Prozent). Die übrigen Mittel wurden von den Ländern, der Stadt Bonn, von Sportverbänden (Deutscher Sportbund, Deutsche Sporthilfe, Nationales Olympisches Komitee) und der Wirtschaft (u. a. Deutsche Telekom AG, Deutsche Bank AG, Adidas AG) aufgebracht. Inklusive der Erträge aus dem Stiftungskapital und einschließlich der Mittel für die Anti-Dopinglabore beläuft sich der Anteil des Bundes auch an den laufenden Kosten des jährlichen NADA-Etats mittlerweile auf über 60 Prozent. Damit ist der Bund der mit Abstand größte Einzelgeldgeber der NADA.

Die Dopingbekämpfung ist zudem unabdingbare Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung des Sports durch Bund, Länder und Gemeinden. Der Staat kann nur solche Aktivitäten des Spitzensports fördern, die sich einer uneingeschränkten und aktiven Bekämpfung des Dopings im Sport verschrieben haben. Vor diesem Hintergrund ist es die Aufgabe des Staates, eine effektive Dopingbekämpfung zu unterstützen und zu ihr beizutragen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zudem völkervertraglich durch das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport vom 19. Oktober 2005 verpflichtet, die nationalen Anti-Doping-Organisationen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Informationen der Staatsanwaltschaften und Gerichte sind für die Arbeit der NADA in der Dopingbekämpfung von essentieller Bedeutung, weil mit diesen Informationen die NADA z. B. die für die Disziplinarverfahren nötigen Erkenntnisse über Personen im Umfeld der Sportlerinnen und Sportler erlangen kann, die als Athletenbetreuer (Ärzte, Funktionäre, Trainer) dem NADC unterliegen, selbst aber keine Dopingproben abgeben müssen. Zum anderen kann die NADA auf diesem Weg an für die Disziplinarverfahren nötige Erkenntnisse zu Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern gelangen, gegen die Strafverfahren nicht aufgrund von positiven Dopingproben eingeleitet worden sind, sondern z. B. aufgrund der Beschlagnahme von Lieferungen von Dopingmitteln oder aufgrund von Erkenntnissen aus Strafverfahren gegen Ärztinnen und Ärzte oder andere Hintermänner.

Absatz 1 ermächtigt Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Übermittlung personenbezogener Daten aus (auch laufenden) Strafverfahren, soweit dies aus ihrer Sicht für disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems der NADA erforderlich ist. Es müssen aus Sicht der übermittelnden Stelle erhebliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Bestimmungen des NADC vorliegen, es muss also eine Verletzung der Verbote des Artikels 2 NADC wahrscheinlich sein. Die Ermächtigung gestattet der übermittelnden Stelle die Informationsübermittlung demnach nur in eng umgrenzten Fällen, wenn dies für einen konkreten Zweck erforderlich erscheint. Sie bezieht sich nur auf die Verwendung für disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems der NADA. Vor diesem Hintergrund muss die Justizbehörde in jedem Einzelfall zunächst sorgfältig prüfen, ob die betroffene Person überhaupt dem NADC unterliegt. Die Übermittlung ist nur dann erforderlich, wenn dies die einzige Möglichkeit der Erkenntnisgewinnung durch die NADA darstellt und wenn kein anderes Mittel mit einem geringeren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person zur Verfügung steht. Dies richtet sich ausschließlich nach der Sicht der übermittelnden Stelle, die für die Übermittlung auch verantwortlich ist. Angesichts dieser engen Voraussetzungen wird die Gewährung von Akteneinsicht nur dann zulässig sein, wenn eine bloße Auskunft aus den Akten nicht zielführend ist. Eine Übermittlung ist ausgeschlossen, wenn ein „schutzwürdiges Interesse“ der von der Übermittlung betroffenen Person entgegensteht. Diese Einschätzung obliegt, wie in anderen Fällen der Datenübermittlung auch, der übermittelnden Stelle. In die Ermittlung des schutzwürdigen Interesses ist seitens der übermittelnden Stelle z. B. auch das jeweilige Verfahrensstadium oder die Schwere eines etwaigen Tatverdachts einzubeziehen. Eine mögliche Sanktionierung eines etwaigen Verstoßes gegen das Sportrecht (NADC) durch die NADA vermag allerdings ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person nicht zu begründen, da dies gerade den die Datenübermittlung legitimierenden Zweck darstellt.

Absatz 2 Satz 1 verweist auf die entsprechende Geltung des § 477 Absatz 1, 2 und 5 sowie des § 478 Absatz 1 und 2 StPO. Damit ist geregelt, dass Auskünfte auch durch Überlassung von Abschriften aus den Akten erteilt werden können (§ 477 Absatz 1 StPO). Zudem wird klargestellt, dass eine Datenübermittlung nicht erfolgt, wenn dadurch der Zweck des gegenständlichen Strafverfahrens oder anderer Strafverfahren gefährdet würde oder andere (spezial-)gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 477 Absatz 2 StPO). Außerdem dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur zweckgebunden verwendet werden, d. h. hier für disziplinarrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dopingkontrollsystems (§ 477 Absatz 5 StPO). § 478 Absatz 1 und 2 StPO schließlich treffen Regelungen hinsichtlich der jeweils für die Datenübermittlung zuständigen Stelle. Wie auch in den Verfahren nach den in Bezug genommenen Vorschriften der StPO wird die betroffene Person vor der Datenübermittlung in der Regel anzuhören sein. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, soweit die vorherige Anhörung die Durchführung des Disziplinarverfahrens gefährden würde. In diesem Fall ist die betroffene Person aber jedenfalls nachträglich zu unterrichten.

Absatz 2 Satz 2 enthält die insoweit übliche Maßgabe, dass die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung bei der übermittelnden Stelle liegt, also bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft.

Zu § 9 (Umgang mit personenbezogenen Daten)

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind für die Arbeit der NADA in der Dopingbekämpfung von maßgeblicher Bedeutung.

Grundsätzlich gelten hierfür die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch für die Definition der Begriffe Erhebung, Verarbeitung und Nutzung. So fällt etwa unter den Begriff Verarbeitung gemäß § 3 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) z. B. auch die Übermittlung von Daten. Nach § 4 BDSG sind Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder anordnen

oder der Betroffene eingewilligt hat. Für Dopingkontrollen wurde bislang regelmäßig die Einwilligung des Betroffenen (vgl. § 4a BDSG) als Rechtsgrundlage herangezogen.

Aufgrund der Bedeutung der Dopingbekämpfung soll die dazu erforderliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die NADA nach diesem Gesetz künftig unabhängig von einer datenschutzrechtlichen Einwilligung des Betroffenen zulässig sein. Durch die Einführung einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage wird der Rechtsunsicherheit aufgrund von vereinzelt geltend gemachten datenschutzrechtlichen Zweifeln an der Wirksamkeit der Einwilligung begegnet. Nach Satz 1 darf die NADA personenbezogene Daten ohne Einwilligung erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der konkret benannten Aufgaben erforderlich ist.

Nach ihrer Satzung ist der NADA die Einrichtung und Umsetzung eines einheitlichen Dopingkontrollsystems zugewiesen. Die Vorschrift ermächtigt die NADA zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, soweit dies zur Durchführung dieses Dopingkontrollsystems erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten umfassen die in Nummer 1 bis 9 abschließend aufgezählten Informationen zu Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Sportart und Sportverband einschließlich der jeweiligen Einstufung in einen Leistungskader innerhalb des jeweiligen Sportfachverbands, die eventuelle Zugehörigkeit der Sportlerin oder des Sportlers zu einem Trainingsstützpunkt und/oder einer festen Trainingsgruppe, der Name der jeweiligen Athletenbetreuerinnen bzw. Athletenbetreuer, Regelverstöße nach dem Dopingkontrollsystem (einschließlich möglicher Regelverstöße) sowie Angaben zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort, sofern die betroffene Sportlerin oder der betroffene Sportler zu dem von der NADA vorab festgelegten Kreis gehört, der Trainingskontrollen unterzogen wird. Zu den Athletenbetreuerinnen und -betreuern gehören insbesondere Trainer und sonstiges sportliches und medizinisches Betreuungspersonal.

Die Angaben bezüglich Nummer 9 zur Erreichbarkeit und zum Aufenthaltsort werden von der NADA zur Durchführung der unangemeldeten Kontrollen benötigt. Trainingskontrollen werden bei Sportlerinnen und Sportlern durchgeführt, die von einer Anti-Doping-Organisation benannt worden sind. Diese Sportlerinnen und Sportler sind in verschiedene Testpools zusammengefasst (s. nähere Ausführungen zu § 4 Absatz 6). Um die nötigen Angaben zu erhalten, gibt es für die betroffenen Sportlerinnen und Sportler Meldepflichten, die je nach Testpool-Zugehörigkeit unterschiedlich sind. Die NADA setzt mit dem NADC und dem Standard für Meldepflichten die jeweiligen Vorgaben der WADA um.

Die NADA bleibt im Übrigen an die geltenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden. Das gilt auch für die Löschung der personenbezogenen Daten. Der von der NADA entwickelte „Standard für Datenschutz“ enthält in seiner Anlage 1 die für die einzelnen von der NADA erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten geltenden jeweiligen Speicher- und Lösungsfristen unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit dieser Daten für die Durchführung des Dopingkontrollsystems. Diese „Richtlinien für Speicherungsfristen“ werden von der NADA mit der zuständigen Datenschutzbehörde abgestimmt.

Der besonderen Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Personen ist in speziellen Regelungen des „Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen“ der NADA Rechnung getragen worden.

Zu § 10 (Umgang mit Gesundheitsdaten)

Für die Dopingbekämpfung ist es unerlässlich, dass die NADA auch Angaben über die Gesundheit der zu kontrollierenden Sportlerinnen und Sportler erhebt, verarbeitet und nutzt. Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und § 3 Absatz 9 BDSG, deren Verarbeitung nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen erlaubt ist. Nach Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten vorbehaltlich angemessener Garantien aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift Ausnahmen vorsehen. Von dieser Ermächtigung wird im Hinblick auf die Bedeutung eines effektiven Dopingkontrollsystems in Absatz 1 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt, dass die NADA im Rahmen des Dopingkontrollsystems auch die in Satz 1 Nummer 1 und 2 abschließend aufgezählten Gesundheitsdaten erheben, verarbeiten und nutzen darf, soweit dies zur Durchführung des Dopingkontrollsystems erforderlich ist.

Gesundheitsdaten entstehen im Zusammenhang mit abgegebenen Urin- und Blutproben sowie den Ergebnissen ihrer Analysen. Nach Satz 1 Nummer 1 ist die weitergehende Nutzung der aufgrund von Urin- und Blutproben

gewonnenen Daten erlaubt. Diese werden auf Veranlassung der NADA langzeitgelagert, um zu einem späteren Zeitpunkt neu entwickelte Analyseverfahren darauf anwenden zu können. Auch die Nutzung von Gesundheitsdaten durch die NADA zur Erstellung sog. biologischer Athletenpässe (z. B. „Blutpass“) wird durch die Vorschrift geregelt, um so die Entwicklung bestimmter Parameter aus Blut oder Urin einzelner Athletinnen oder Athleten über einen längeren Zeitraum zum Auffinden möglicher Manipulationen nachverfolgen zu können. Nach den heutigen Analysestandards wird der Dopingnachweis auf der Grundlage von Werten durchgeführt, die zu 98 % aus Blut und Urin gewonnen werden. Mit Blick auf die schnelle Entwicklung der Analysetechnik erfasst die Vorschrift jedoch auch Parameter von anderen Körperflüssigkeiten und Körpergewebe, da für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Analysetechnik z. B. auch für Speichel entwickelt wird. Schon heute erfolgen in Einzelfällen auf freiwilliger Basis Entlastungsnachweise z. B. durch die Auswertung von Haarproben. Die Blutwerte beinhalten auch den o. g. biologischen Athletenpass, mit dem Blutwerte langfristig erfasst werden, um abnorme Abweichungen besser feststellen zu können. Ebenso erfassen die in Satz 1 Nummer 1 genannten Werte eine DNS- oder Genomprofilierung. Damit wird bereits heute in Einzelfällen untersucht, ob die abgegebene Urinprobe tatsächlich von der Sportlerin oder dem Sportler stammt. Soweit die NADA für die Probenahme Dritte beauftragt, gilt die allgemeine Vorschrift für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG.

Zu diesen Daten gehören nach Satz 1 Nummer 2 auch Gesundheitsdaten, die von den Sportlerinnen und Sportlern zur Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung an die NADA übermittelt werden, wenn sie aufgrund einer therapeutischen Indikation Medikamente benötigen, deren Inhaltsstoffe Substanzen enthalten, die auf der Verbotliste der WADA stehen. Hierzu sollen der NADA als verschlossene Arztsache folgende Unterlagen übermittelt werden: eine gutachterliche Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunden (z. B. Laborergebnisse), Krankheitsverlauf, aktueller Medikation, möglicher Behandlungsdauer sowie einer Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes, warum keine andere Therapie mit nicht verbotenen Mitteln eingesetzt werden kann.

Bei der Analyse der Dopingproben durch von der WADA akkreditierte oder anerkannte Labore ist dem allgemeinen Grundsatz der Datensparsamkeit gemäß § 3a BDSG Rechnung zu tragen. Insoweit gewährleistet die NADA durch organisatorische Vorgaben, dass die Labore die jeweiligen Proben und Daten grundsätzlich keiner konkreten Person zuordnen können. Ausnahmsweise kann davon in begründeten Einzelfällen, z. B. im Rahmen einzelner konkreter Nachuntersuchungen abgesehen werden.

Die Daten sind nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke des Dopingkontrollsystems nicht mehr erforderlich ist. Der „Standard für Datenschutz“ der NADA (vgl. dazu die Begründung zu § 9 am Ende) enthält in seiner Anlage 1 differenzierte Aufbewahrungsfristen, nach deren Ablauf die vorhandenen Daten zwingend zu löschen sind.

Zu Absatz 2

Der Absatz enthält spezielle Regelungen für die Datenübermittlung durch die NADA an Dritte im Rahmen des Dopingkontrollsystems im Hinblick auf besonders sensible Daten.

Die NADA darf nach Satz 1 zur Durchführung des Dopingkontrollsystems Ergebnisse von Dopingproben und Disziplinarverfahren sowie die genannten Gesundheitsdaten an einen in der Vorschrift aufgeführten Empfänger nur übermitteln, soweit dieser für die Dopingbekämpfung nach dem nationalen und internationalen Dopingkontrollsystem zuständig ist. Die Übermittlung der Daten an die in Satz 1 genannten Stellen erfolgt insoweit im Sinne von § 3 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe b BDSG durch Einsichtnahme der zuständigen Stelle in das automatisierte Datenverarbeitungssystem der WADA. Ausdrücklich ausgenommen sind hiervon nach Satz 2 die Gesundheitsdaten, die von der NADA erhoben werden, um über die Erteilung einer medizinischen Ausnahmegenehmigung entscheiden zu können. Gesundheitsdaten, welche die Ursache und den Verlauf einer Krankheit dokumentieren (d. h. die Krankenakte), dürfen nicht in dem automatisierten Datenverarbeitungssystem der WADA gespeichert werden, sondern werden ausschließlich auf gesonderten Antrag der WADA durch Weitergabe im Sinne von § 3 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a BDSG übermittelt.

Das Dopingkontrollsystem findet seine Grundlagen im WADC und im NADC (siehe dort jeweils insbesondere Artikel 4.4 für die Medizinischen Ausnahmegenehmigungen bzw. Artikel 7 für das Ergebnismanagementverfahren). Für die Dopingbekämpfung nach dem Dopingkontrollsystem zuständig sind eine andere nationale Anti-Doping-Organisation, ein internationaler Sportfachverband, ein internationaler Veranstalter von Sportwettkämpfen oder die WADA. Diese haben nach dem WADC unterschiedliche Aufgaben in der Dopingbekämpfung je nach dem in Rede stehenden Wettkampf bzw. betroffenen Athletinnen und Athleten. Die Datenübermittlung ist nur

insoweit zulässig, als der jeweilige Empfänger im konkreten Fall die Daten zur Verfolgung eigener Dopingbekämpfungszuständigkeiten nach dem WADC benötigt. Die NADA wirkt ferner im Sinne des allgemeinen Grundsatzes der Datensparsamkeit darauf hin, dass die medizinische Ausnahmegenehmigung nach Möglichkeit keine Rückschlüsse auf die konkrete Krankheit oder den konkreten Krankheitsverlauf zulässt, sondern lediglich die erlaubte Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden benennt.

Die NADA wird ihre Möglichkeiten nutzen, damit dem Schutz von Gesundheitsdaten bei der Übermittlung an Verbände und Veranstalter mit Sitz im Ausland Rechnung getragen wird, ohne dass dabei die Vorgaben des WADC verletzt werden. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass die NADA besonders sensible Kategorien von Gesundheitsdaten nicht im automatisierten Datenverarbeitungssystem der WADA speichert, sondern lediglich auf der Basis bilateraler Vereinbarungen mit dem jeweiligen Verband oder Veranstalter mit Sitz im Ausland an diese übermittelt.

Für die Datenübermittlung an ausländische bzw. über- oder zwischenstaatliche Stellen gelten die besonderen Schutzvorschriften der §§ 4b und 4c BDSG.

Zu § 11 (Schiedsgerichtsbarkeit)

Die Schiedsgerichtsbarkeit ist als Streitbeilegungsmechanismus für die Teilnahme an der organisierten Sportausübung erforderlich, gängige Praxis und hat sich grundsätzlich weltweit bewährt. Dies gilt insbesondere für die Verhinderung von Doping im Sport. Sowohl der WADC als auch der NADC gehen (jeweils in Artikel 13) von der Eröffnung des mehrstufigen Schiedsgerichtsweges zur Überprüfung von Sanktionen in Anti-Dopingverfahren aus und postulieren eine letztinstanzliche Zuständigkeit des internationalen Sportschiedsgerichtshofs CAS (Court of Arbitration for Sport) mit Sitz in Lausanne (Schweiz).

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zur Umsetzung des WADC durch die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens gegen Doping von 2005 wie 177 andere Vertragsparteien auch verpflichtet.

Die Gründe für die bevorzugte Streitbeilegung durch Schiedsgerichte im organisierten Sport sind vielfältig. Schiedsgerichte können am ehesten die Chancengleichheit der Sportlerinnen und Sportler bei der Teilnahme am organisierten Sport auf nationaler und internationaler Ebene durchsetzen. Sie verhindern vor allem durch einheitliche Zuständigkeiten und Verfahrensgestaltung, dass in gleichgelagerten Fällen divergierende Entscheidungen getroffen werden. Diese Schiedsgerichtsentscheidungen können auch nur begrenzt in Frage gestellt werden. Internationaler Entscheidungsgleichklang ist durch die Einrichtung des CAS weitgehend gesichert. Staatliche Gerichte hingegen können dies nicht leisten. Schon welches staatliche Gericht überhaupt zur Streitentscheidung (international) zuständig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Das zuständige Gericht wendet regelmäßig das (Verfahrens-)Recht des Gerichtsstaats an, das sich von dem anderer Staaten erheblich unterscheiden kann. Entscheidungen staatlicher Gerichte müssen in anderen Staaten anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden, um dort Wirkung entfalten zu können. Auch die Voraussetzungen und Verfahren dafür sind national unterschiedlich.

Daneben sind Schiedsgerichte in der Lage, Streitigkeiten zeitnah auch in der Hauptsache einer endgültigen Entscheidung zuzuführen, um so für den schnelllebigen Sport, insbesondere für Ereignisse wie nationale und internationale Meisterschaften, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu leisten. Langandauernde Verfahren oder nachträgliche Annullierungen verbandsgerichtlicher Entscheidungen vor staatlichen Gerichten werden damit vermieden.

Außerdem haben Schiedsgerichte durch die ständige Befassung mit sportspezifischen Streitigkeiten Spezialwissen akkumuliert. Bei den spezialisierten Sportschiedsrichtern und -richtern ist oftmals eine größere Sachnähe zum Streitstand und zu den im Sport anwendbaren Regeln wie z. B. dem Anti-Doping-Regelwerk anzutreffen als bei Richterinnen und Richtern staatlicher Gerichte, denen der Fall unspezifisch nach ihrem nationalen Zuständigkeitsrecht zugewiesen wird. Vor diesem Hintergrund sind Schiedsvereinbarungen im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung äußerst sachgerecht.

Allerdings wird in letzter Zeit vereinzelt die Unwirksamkeit solcher Schiedsvereinbarungen vorgebracht, weil die Sportlerinnen und Sportler sich den Verbänden gegenüber in einer unterlegenen Stellung befänden und weil ihnen die schiedsrichterliche Streitbeilegung „aufgezwungen“ werde.

Der Abschluss solcher Vereinbarungen als Voraussetzung für die Teilnahme am organisierten Sport hält jedoch in der Regel einer rechtlichen Prüfung am Maßstab des § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch unter Berücksichtigung der Grundrechte und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vor

dem Hintergrund der besonderen Umstände des Leistungssports stand. Wenn Schiedsvereinbarungen nach deutschem Recht als wirksam anzusehen sind, dürften auch Schiedsvereinbarungen, die einem ausländischem Recht unterliegen, jedenfalls regelmäßig nicht am Haupteinwand, dem deutschen Ordre-public-Vorbehalt nach Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, scheitern.

Der nationale und internationale Rechtsschutz vor Schiedsgerichten ist bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem organisierten Sport dem vor staatlichen Gerichten im Wesentlichen gleichwertig. Außerdem kann der Schiedsspruch selbst in eingeschränktem Umfang zur Überprüfung durch staatliche Gerichte gestellt werden.

Eine trotz des grundsätzlich gleichwertigen Rechtsschutzes erwogene Beeinträchtigung der Rechte der Sportlerinnen und Sportler durch den Abschluss von Schiedsvereinbarungen wäre jedenfalls aufgrund der sportspezifischen Besonderheiten, die eine interessengerechte Organisation von Sport erst ermöglichen, gerechtfertigt. Die Verbände leisten vermehrt dazu ihren Beitrag, indem sie Sportlerinnen und Sportlern bei dem Abschluss einer Schiedsvereinbarung deren Bedeutung und Reichweite verdeutlichen.

Die Klarstellung in der Vorschrift dient insgesamt lediglich dazu, die Zweifel an der Wirksamkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit den Verbänden auszuräumen. Ob diese Schiedsvereinbarungen einer umfassenden Inhaltskontrolle standhalten und damit nicht gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB) verstoßen, soll durch diese Vorschrift nicht entschieden werden. Eine funktionierende Sportschiedsgerichtsbarkeit, die den allgemeinen rechtsstaatlichen Anforderungen entspricht und damit solche Verstöße ausschließt, wird vielmehr vorausgesetzt.

Zu § 12 (Konzentration der Rechtsprechung in Dopingsachen; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, die Strafverfahren nach § 4 zum Zwecke der sachlichen Förderung bzw. der schnelleren Erledigung bestimmten Gerichten zuzuweisen. Durch die Konzentration besteht insbesondere die Möglichkeit, Spezialzuständigkeiten einzurichten und somit Fachkompetenzen zu bündeln. Eine solche Bündelung erscheint gerade im Bereich der Dopingbekämpfung sinnvoll. Die sachgerechte Behandlung der Strafverfahren nach § 4 setzt erhebliches Spezialwissen voraus. Das gilt zum einen hinsichtlich der Dopingmittel und Dopingmethoden und zum anderen hinsichtlich der organisatorischen Umstände und Abläufe im organisierten Sport. Darüber hinaus dürfte die Anzahl der Verfahren begrenzt sein.

Die Vorschrift enthält vor diesem Hintergrund als weiteren Beitrag zur effektiven Dopingbekämpfung eine spezielle Konzentrationsermächtigung. Ein Rückgriff auf die allgemeine Ermächtigung der Landesgesetzgeber in § 13a des Gerichtsverfassungsgesetzes ist damit nicht mehr nötig.

Zu der Anlage zu § 2 Absatz 3

Die Anlage entspricht inhaltlich der bisher geltenden Anlage zu § 6a Absatz 2a AMG. Diese Anlage beruht maßgeblich auf Vorschlägen von Sachverständigen, die im Bereich von Dopingforschung und -analytik tätig sind. Von den Verboten erfasst werden aktuell Stoffe, die zu folgenden Gruppen gehören: Anabole Stoffe, Peptidhormone, Wachstumsfaktoren und verwandte Stoffe, Hormone und Stoffwechsel-Modulatoren. Die Aufzählung umfasst verschiedene Salze, Ester, Ether, Isomere, Mischungen von Isomeren, Komplexe oder Derivate. Die Stoffe sind für die Anwendung zu Dopingzwecken geeignet, wobei die Anwendung bei nicht therapeutischer Bestimmung mit einer erheblichen Gesundheitsgefährdung einhergeht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2

Die Regelungen des § 6a werden in erweiterter Form in das AntiDopG überführt. § 6a wird deshalb aufgehoben.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift des § 73 wird an die sich durch die Aufhebung des § 6a ergebenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 4

Bei den im AntiDopG genannten Dopingmitteln handelt es sich in der Regel um Arzneimittel oder Wirkstoffe, die grundsätzlich dem Arzneimittelgesetz unterfallen. Im Bereich der Dopingbekämpfung gehen die Vorschriften des AntiDopG als speziellere Regelungen vor.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift des § 95 wird an die sich durch die Aufhebung des § 6a ergebenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift des § 98 wird an die sich durch die Aufhebung des § 6a ergebenden Änderungen angepasst.

Zu Nummer 7

Die Übergangsvorschrift des § 143 wird an die sich durch die Überführung von Teilen der Regelung in das AntiDopG ergebenden Änderungen angepasst. Der Anwendungsbereich wird auf aktuelle Fälle beschränkt, die noch den Regelungen des bisherigen § 6a unterfallen.

Zu Nummer 8

Der Anhang wird durch die Überführung in das AntiDopG aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Arzneimittelgesetzes)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nummer 2

Die Übergangsregelung des § 143 wurde für den Fall, dass ein Stoff, der bereits in zugelassenen Arzneimitteln in den Verkehr gebracht ist, neu in das Internationale Übereinkommen gegen Doping aufgenommen wird, in das AntiDopG überführt. Für aktuelle Fälle, die noch der bisherigen Übergangsregelung des § 143 unterfallen, gilt die Vorschrift des § 143 in der durch Artikel 2 geänderten Form noch für ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes weiter und wird dann aufgehoben.

Zu Artikel 4 (Änderung der Dopingmittel-Mengen-Verordnung)

Die Regelung enthält eine reine Folgeänderung aufgrund der Überführung der maßgeblichen Verbotsnorm in das AntiDopG.

Zu Artikel 5 (Änderung der Strafprozessordnung)

Bei der gewerbs- und bandenmäßige Begehung der Straftaten des bisherigen § 95 Absatz 1 Nummer 2a AMG (Inverkehrbringen, Verschreiben, Anwenden bei anderen Personen) ist es bereits heute möglich, eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a durchzuführen. Diese Regelung soll übertragen werden auf die gewerbs- und bandenmäßig begangenen Abgabe- und Anwendungshandlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AntiDopG. Hierbei handelt es sich um Verbrechenstatbestände und damit um schwere Straftaten.

Eine Erweiterung auf die übrigen Qualifikationstatbestände von § 4 Absatz 4 AntiDopG ist hingegen nicht vorgesehen, denn die besonders einschneidende Ermittlungsmethode der Telekommunikationsüberwachung soll auf die typischen Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität beschränkt bleiben.

Durch die Erweiterung der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 AntiDopG genannten Tathandlungen gegenüber den bisherigen Regelungen im AMG ist mit der vorgesehenen Änderung des § 100a bereits eine geringfügige Erweiterung der Möglichkeiten für eine Telekommunikationsüberwachung verbunden. Diese erscheint für eine konsequente Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Bereich des Dopings im Sport aber auch erforderlich und angemessen. Die neuen Tathandlungen (Herstellen, Handeltreiben, Veräußern, Abgeben sowie Anwenden von Dopingmethoden bei anderen Personen) sind in ihrem Unrechtsgehalt mit den bisherigen Tathandlungen vergleichbar. Sofern diese gewerbs- bzw. bandenmäßig begangen werden, geht es regelmäßig um ein verdeckt-kollusives Handeln, zu dessen Aufklärung auch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, wie die Telekommunikationsüberwachung, möglich sein müssen.

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass die Telekommunikationsüberwachung benötigt wird. Im Jahr 2013 gab es im Bereich der Dopingbekämpfung bundesweit 153 angeordnete Maßnahmen.

Zu Artikel 6 (Änderung der FIDE-Verzeichnis-Verordnung)

Die Datenbank FIDE („File Identification Database“) unterstützt eine Koordinierung von strafrechtlichen Ermittlungen in den EU-Mitgliedstaaten. Eine Dateneingabe ist nur zulässig bei Straftaten, die in der FIDE-Verzeichnis-

Verordnung abschließend genannt sind. Dabei handelt es sich um Straftaten gegen nationale Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr bedroht sind. Dies sind die genannten Strafnormen des Anti-DopG.

Zu Artikel 7 (Einschränkung eines Grundrechts)

Durch diese Vorschrift wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung getragen.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Einer Frist, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen, bedarf es nicht. Deshalb soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Das gilt nicht für Artikel 3, der die Aufhebung des § 143 AMG regelt. Für aktuelle Fälle, die noch der bisherigen Übergangsregelung des § 143 AMG unterfallen, soll die Vorschrift des § 143 AMG in der durch Artikel 2 geänderten Form noch für ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes weitergelten. Artikel 3 tritt daher erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR:****Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Doping im Sport (NKR-Nr. 3137)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

| | |
|-------------------------|--|
| Bürgerinnen und Bürger | Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. |
| Wirtschaft | Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. |
| Verwaltung und Gerichte | Die Ausdehnung der Strafbarkeit kann ausweislich des Gesetzentwurfs in den Ländern zu geringfügigem Mehraufwand führen (unter 100.000 Euro). |

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) begrüßt, dass der Gesetzentwurf der Rechtsklarheit dient, indem Dopingverbote und Dopingstrafbarkeiten zusammengeführt werden. Der NKR macht jedoch im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend. Die Einwände werden wie folgt begründet:

Der Aufwand, der sich aus dem Vollzug des Gesetzes für die Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte ergibt, stellt nach Auffassung des NKR Erfüllungsaufwand dar. Der NKR beanstandet deshalb die Zuordnung des Aufwandes der Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte zu den „Weiteren Kosten“.

Darüber hinaus sind die Ausführungen zu dem Aufwand, der durch den Vollzug des Gesetzes entsteht, nicht nachvollziehbar und plausibel. Die Einschätzung basiert nicht auf belastbaren Annahmen. Es bestehen vielmehr Anhaltspunkte dafür, dass der tatsächliche Aufwand deutlich höher liegt. Der NKR beanstandet dass ihm die Unterlagen, auf denen die Einschätzung möglicherweise beruht, nicht zugänglich gemacht wurden.

Der Gesetzentwurf stellt sich als alternativlos dar. Sowohl öffentlich zugängliche Stellungnahmen als auch Bundesratsinitiativen zeigen alternative Lösungsansätze. Der Gesetzentwurf stellt diese nicht dar und setzt sich mit diesen nicht auseinander. Der NKR beanstandet auch insoweit die Darstellung des Ressorts.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Verbreitung von Dopingmitteln und -methoden sowohl im Freizeit- als auch im Leistungssport zu verhindern.

Zu diesem Zweck werden folgende Regelungen getroffen:

- Die bisher im Arzneimittelgesetz (AMG) geregelten Verbote und Straftatbestände werden in das Anti-Doping-Gesetz überführt.
- Die bisher im AMG geregelten Verbote bestimmter Dopingstoffe werden durch neue Tatbegehungsweisen sowie durch die ausdrückliche Erfassung auch von Dopingmethoden erweitert.
- Es wird ein strafbewehrtes Verbot des Selbstdopings eingeführt, wonach sich erstmalig Leistungssportlerinnen und –Sportler strafbar machen, wenn sie beabsichtigen, sich mit dem Doping Vorteile in Wettbewerben des organisierten Sports zu verschaffen.

- Es wird die Strafbarkeit von Erwerb und Besitz von Dopingmitteln auch bei geringer Menge eingeführt, sofern mit diesen Selbstdoping beabsichtigt ist.
- Die bisherigen besonders schweren Fälle und deren Ausgestaltung als Verbrechenstatbestände werden erweitert. Das hat unter anderem zur Folge, dass diese künftig geeignete Vortaten für den Tatbestand der Geldwäsche sind.
- Es werden Vorschriften für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Nationale Doping Agentur (NADA) geschaffen und der Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der NADA geregelt. Dabei wird es Gerichten und Strafverfolgungsbehörden erlaubt, unter bestimmten Umständen Erkenntnisse aus Straf- und Ermittlungsverfahren der NADA zur Verfügung zu stellen.
- Es wird klargestellt, dass Schiedsvereinbarungen in den Verträgen zwischen den Sportverbänden und Sportlerinnen und Sportlern zulässig sind.

3.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verursacht der Gesetzentwurf keinen Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält in § 7 die Verpflichtung für die Arzneimittelhersteller, in den Beipackzetteln entsprechender Präparate einen ausdrücklichen Warnhinweis vorzusehen, dass das Präparat zu positiven Dopingkontrollen führen kann. Da sowohl der Text des Warnhinweises als auch die Liste der Medikamente, bei denen ein entsprechender Hinweis erforderlich ist, exakt den bereits geltenden Vorgaben aus dem AMG entsprechen, entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

- a. Qualifikation des Aufwands von Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten

Das Ressort führt aus, dass für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand entsteht. Dieser Auffassung tritt der NKR entgegen.

Der NKR ist der Auffassung, dass der in § 2 Abs.1 NKRG verwendete Begriff der „öffentlichen Verwaltung“ auch den Aufwand erfasst, der bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften entsteht. Weder das NKRG noch andere Normen bzw. entsprechende Unterlagen zur Entstehung des NKRG enthalten einen Hinweis darauf, dass mit der Dreiteilung „Bürger/Wirtschaft/Verwaltung“ die Judikative und die Staatsanwaltschaften von der Transparenz der Folgekosten ausgeschlossen sein sollen. Vielmehr ergibt die teleologische Auslegung, dass mit der Dreiteilung eine Systematik für die Transparenz intendiert ist, mit Hilfe derer alle relevanten Lebensbereiche abgedeckt werden sollen.

Zu diesem Ergebnis führt auch die Auswertung der Materialien zum 1. Änderungsgesetz des NKRG vom 16.03.2011 (BGBl.I S. 420), mit dem die Prüfkompetenz des NKR von den Bürokratiekosten auf den Erfüllungsaufwand ausgedehnt wurde. Bereits der Gesetzentwurf der damaligen Koalitionsfraktionen (BT-Drucks. 17/1954 vom 08.06.2010) hat in seinem Vorblatt (auf S. 2) deutlich gemacht, dass sich die Prüfungskompetenzen des NKR auf die „Darstellung sämtlicher Regelungsfolgen“, den sog. Erfüllungsaufwand eines Gesetzentwurfs, erstrecken sollen. Der NKR soll nicht mehr nur dem Bürokratieabbau, sondern auch der besseren Rechtsetzung dienen. Unterstrichen wird dies durch die folgende Feststellung: „Erst die umfassende Kenntnis der Folgen, die ein Gesetz für die Normadressaten hat, ermöglicht eine bewusste und verantwortungsvolle Entscheidung der Rechtssetzungsorgane.“

Auch in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (BT-Drucks. 17/4241 vom 15.12.2010), welche das Ergebnis der Sachverständigen-

anhörung vom 28.06.2010 referiert, ist von einer Ausklammerung der Judikative bzw. Staatsanwaltschaften an keiner Stelle die Rede. Der NKR soll künftig „alle Regelungsfolgen inklusive dem Erfüllungsaufwand prüfen“ (S. 3 der BT-Drs.).

Etwas anderes ist auch nicht der zum 01.09.2011 geänderten GGO zu entnehmen, in der die §§ 44 und 45 GGO an die erweiterte Prüfkompetenz des NKR durch das Änderungsgesetz vom 16.03.2011 angepasst wurde.

Eine auf den engen Wortlaut „öffentliche Verwaltung“ sich beschränkende Auslegung des § 2 Abs. 1 NKRG würde deshalb nach Ansicht des NKR eindeutig dem Sinn und Zweck der Regelung, nämlich sämtliche von einer Neuregelung verursachten Erfüllungsaufwände offen zu legen, widersprechen.

Das BMJV teilte bislang diese Sichtweise, indem der Aufwand der Justiz im Rahmen des Erfüllungsaufwands dargestellt wurde, so auch in dem ersten Entwurf dieses Gesetzes, der dem NKR am 10. November 2014 übersandt wurde. Ein nachvollziehbarer Anlass oder eine ebensolche Begründung für die Änderung der Rechtsauffassung liegen dem NKR nicht vor.

Nach Auffassung des NKR ist auch ein Verweis des Ressorts auf den Leitfaden zum Erfüllungsaufwand nicht geeignet, um die offenkundige Intention des Gesetzgebers zu widerlegen. Überdies berücksichtigt dieser Verweis nicht, dass die Tätigkeit von Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht ausschließlich als rechtsprechende Tätigkeit zu qualifizieren ist.

b. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand von Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten

- Der Gesetzentwurf sieht die Ausdehnung und Verschärfung bestehender und die Schaffung neuer Straftatbestände vor. Es ist deshalb davon auszugehen, dass bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten zusätzlicher Aufwand anfällt.
- Der Gesetzentwurf stellt fest, dass dieser Aufwand bei Bund und Ländern lediglich geringfügig sein und jährlich 100.000 Euro unterschreiten wird. Diese Darstellung ist nach Auffassung des NKR aus folgenden Gründen weder nachvollziehbar noch plausibel:
- Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass es lediglich in einem geringfügigen Ausmaß zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichten und anderen Landesvollzugsbehörden (z. B. Landesuntersuchungsämter) kommen wird. Der Gesetzentwurf enthält aber keine substantiierte Schätzung, sondern führt lediglich aus, dass der Aufwand jedenfalls 100.000 Euro unterschreiten wird. Angaben dazu, auf welchen Annahmen diese Einschätzung beruht, liegen nicht vor und sind dem NKR trotz Aufforderung nicht zugänglich gemacht worden. Die Einschätzung wäre dann als belastbar einzustufen, wenn sie sich z. B. auf Angaben mehrerer Bundesländer stützen würde.
- Auf den Seiten 1, 2, 18 und 19 und 26 der Begründung wird der Umfang der Dopingproblematik im Sport und insbesondere im Leistungssport dargestellt. Darin wird unter anderem hervorgehoben, dass der Umfang des Dopings eine „alarmierende Dimension“ erreicht hat. Auf Seite 48 außerdem erwähnt, dass es im Jahr 2013 153 Fälle von Telekommunikationsüberwachung zur Dopingverfolgung gegeben hat. Die Ausführungen legen nahe, dass der Aufwand, der durch die Anwendung der neuen bzw. erweiterten Straftatbestände sowohl bei den Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften als auch bei den Gerichten (allgemeine Ermittlungstätigkeit, aber auch z. B. durch Durchsuchungen, Beschlagnahmen) entsteht, aufgrund der Dimension der Dopingproblematik nicht geringfügig sein wird. Die Ausführungen deuten zudem darauf hin, dass dem Gesetzentwurf umfangreiches Material zum tatsächlichen Umfang der Dopingproblematik zugrunde liegt. Dieses Material wurde dem NKR jedoch trotz Bitten nicht zugänglich gemacht.

- Auf S. 37 umschreibt der Gesetzentwurf den für den neuen Straftatbestand des Selbst dopings bei Leistungssportlern/innen in Betracht kommenden Täterkreis: Ca. 7000 Leistungssportler/innen aus den sog. Testpools, vergleichbare ausländische Sportler/innen, alle Fußballer der 1. bis 3. Bundesligen, Nationalmannschaftskader, Profimotorsportler/innen und Profiboxer/innen. Da es sich bei dem neuen Straftatbestand um ein sog. Kontrolldelikt handelt, bei solchen die Anzahl der zu verfolgenden Delikte mit der Kontrollintensität steigt und der Gesetzentwurf gerade eine intensivere Dopingbekämpfung bezweckt, erscheint die Annahme von geringfügigem Mehraufwand auch deshalb nicht plausibel.
- Einen weiteren Hinweis darauf, dass der Aufwand, der durch den Vollzug des Gesetzes entsteht nicht als geringfügig einzuschätzen ist, liefert der Umstand, dass Schwerpunktgerichte eingeführt werden sollen.
- Mit der Regelung zum Datenaustausch werden Informationspflichten für die Staatsanwaltschaften und Gerichte eingeführt, die ebenfalls Aufwand verursachen.
- Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass die Einschätzung, es werde lediglich ein geringfügiger Aufwand verursacht, nicht geteilt werde. Der DOSB geht vielmehr davon aus, dass der Vollzug des Gesetzes erheblichen Aufwand bei der Justiz verursacht.
- Die Schätzung des Gesetzentwurfs hält der NKR deshalb insgesamt weder für nachvollziehbar noch für plausibel.

4.1 Darstellung der Alternativen

Der Gesetzentwurf stellt sich als alternativlos dar. Sowohl die Bundesratsinitiativen des Freistaates Bayern und des Landes Baden-Württemberg als auch einige veröffentlichte Verbändestellungnahmen legen jedoch nahe, dass es Alternativen zum vorgelegten Gesetzentwurf gibt. Das Ressort hat diese Alternativen aufzuzeigen, die jeweiligen Kostenfolgen darzustellen und die Nichtberücksichtigung entsprechend zu begründen. Da das Ressort dies trotz vorhandener Regelungsalternativen unterlassen hat, ist die Darstellung ist auch insoweit nicht plausibel.

5.1 Weitere Kosten

Das Ressort legt dar, dass es sich bei dem Aufwand, der bei der Justiz entsteht, um „Weitere Kosten“ handelt. Der NKR beanstandet diese Auffassung mit der unter 2.2. a) ausgeführten Begründung. Darüber hinaus ist die Quantifizierung des Aufwands nach Ansicht des NKR mit der unter 2.3. b) aufgeführten Begründung als nicht nachvollziehbar und plausibel.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Hahlen
Berichterstatter

Anlage 3

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates wie folgt Stellung:

Der Nationale Normenkontrollrat hat in seiner Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf formale und inhaltliche Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben. Der Aufwand, der sich aus dem Vollzug des Gesetzes für die Justiz ergibt, stellt nach Auffassung des Nationalen Normenkontrollrates Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Der Nationale Normenkontrollrat beanstandet deshalb die Zuordnung des Aufwands der Justiz zu den „Weiteren Kosten“. Zudem rügt der Nationale Normenkontrollrat, dass keine alternativen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands erfolgt nach dem von Bundesregierung und Normenkontrollrat gemeinsam beschlossenen Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand Oktober 2012. Der Leitfaden basiert auf § 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) in der Fassung vom 16. März 2011.

Mehraufwand der Justiz, etwa durch erhöhtes Klageaufkommen oder durch vermehrte oder aufwändigere Strafverfahren, zählt nach der derzeitigen Methodik nicht zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Dies gilt im Bereich des Strafrechts auch für die Staatsanwaltschaften und den Strafvollzug. Denn von der üblichen Definition der öffentlichen Verwaltung als vollziehende Gewalt, die weder Gesetzgebung noch Rechtsprechung ist, wird die Judikative nicht erfasst. Entgegen der Auffassung des Nationalen Normenkontrollrates bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber beim NKRK den Begriff der „Öffentlichen Verwaltung“ ausnahmsweise (und einmalig) anders verwenden wollte, als in allen anderen Fällen. Auch international wird der Aufwand für justizielle Verfahren ausdrücklich nicht dem Erfüllungsaufwand zugerechnet (vgl. OECD Regulatory Compliance Cost Assessment Guidance 2014, S. 38).

Allerdings ist es geboten, auch für den Bereich der Judikative Transparenz bezüglich der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen herzustellen. Da absehbar ist, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs zu geringfügigem Mehraufwand der Justiz führen werden, wurde dieser im Vorblatt und im Gesetzentwurf unter „F. Weitere Kosten“ dargestellt.

Soweit der Nationale Normenkontrollrat die Ausführungen zur Höhe des Aufwands, der durch den Vollzug des Gesetzes entsteht, als nicht nachvollziehbar und nicht plausibel erachtet, ist dem Folgendes entgegenzuhalten:

Genau Zahlen dazu, wie viele zusätzliche Strafverfahren sich durch die Änderungen ergeben werden, liegen nicht vor und lassen sich auch nicht ermitteln. Etliche Änderungen des Gesetzentwurfs führen schon deshalb nicht zu einer Änderung des Aufwands für die Justiz, weil lediglich bisherige strafrechtliche Regelungen des Arzneimittelgesetzes (AMG) in das neue Gesetz überführt werden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasste für den insoweit einschlägigen § 95 Absatz 1 Nummer 2a AMG für das Jahr 2011 insgesamt 434, für das Jahr 2012 540 und für das Jahr 2013 524 Fälle. Erweiterungen gibt es nur insoweit, als dass die bisherigen Tatbestände des AMG in § 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des neuen Anti-Doping-Gesetzes (AntiDopG-E) um einige Tathandlungen erweitert wurden. Hinzu kommen die neuen Straftatbestände in § 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 AntiDopG-E, die nur einen eng begrenzten Spitzensportlerkreis betreffen. Unterstellt man bezüglich der Erweiterungen der Tathandlungen eine zusätzliche jährliche Fallzahl im unteren dreistelligen Bereich und eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer für den Staatsanwalt von zwei Stunden, so beläuft sich die Mehrbelastung voraussichtlich auf weniger als 50 Personentage. Unterstellt man bezüglich der neuen Straftatbestände im AntiDopG-E, die nur die Spitzensportlerinnen und Spitzensportler betreffen, eine jährliche Fallzahl im zweistelligen Bereich und eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von einem Tag, käme die entsprechende Anzahl an Personentagen hinzu. Dies liegt jedenfalls unter den 180 Personentagen, für die an Personal- und Sachkosten knapp 100.000 Euro anzusetzen wären. Weitere Änderungen, etwa die Einführung neuer Qualifikationstatbestände, führen nicht zu zusätzlichem Aufwand, da die Grundtatbestände auch bisher schon unter Strafe standen.

Weiterhin rügt der Nationale Normenkontrollrat, dass sich der Gesetzentwurf als alternativlos darstelle, obwohl sowohl öffentlich zugängliche Stellungnahmen als auch eine Initiative des Bundesrates alternative Lösungsansätze aufzeigten. Hierzu ist anzumerken, dass die Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg – eine Bundesratsinitiative des Freistaates Bayern ist nicht bekannt – den gleichen Zweck wie der vorliegende Entwurf verfolgt und auch dieselben Rechtsgüter schützt. Inhaltlich bestehen somit große Übereinstimmungen. Die Entwürfe unterscheiden sich lediglich in methodischer Hinsicht und im Hinblick auf die Ausgestaltung einzelner Regelungen. Auch die vorliegenden Stellungnahmen der Länder und Verbände begrüßen den Gesetzentwurf im Grundsatz nahezu einheitlich. Es sind lediglich Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs eingegangen, die nicht den Entwurf als Ganzes in Frage stellen, insbesondere nicht den Ansatz, das Problem durch Änderungen des Strafrechts zu lösen. Eine fachliche Auseinandersetzung mit Einzelfragen (konkrete Formulierungen der Tatbestände, Strafhöhe etc.) erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Anlage 4

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Strafbarkeit des Selbstdopings gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 AntiDopG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG auch den Fallkonstellationen ausreichend Rechnung trägt, in denen die Anwendung oder das Anwendenlassen des Dopingmittels oder der Dopingmethode im Ausland, die gedopte Wettkampfteilnahme jedoch im Inland stattfindet.

Begründung:

Tathandlung des Straftatbestandes des Selbstdopings gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 AntiDopG-E in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG-E ist allein das Anwenden oder Anwendenlassen von Doping, nicht dagegen auch die gedopte Teilnahme an einem Wettbewerb. Die Wettkampfteilnahme ist über die „Absicht, sich in einem Wettbewerb des organisierten Sports einen Vorteil zu verschaffen“ lediglich Bestandteil des subjektiven Tatbestandes.

Findet die Anwendung des Dopings unter den weiteren Tatbestandsvoraussetzungen im Inland statt, kommt gemäß § 3 StGB deutsches Strafrecht unproblematisch zur Anwendung.

Wenn die Anwendung des Dopings jedoch im Ausland erfolgt, hängt die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts vom Strafanwendungsrecht des StGB ab. Relevant wird hier insbesondere § 7 Absatz 2 Nummer 1 StGB sein, so dass ausländische Athleten ohnehin, aber auch deutsche Athleten mangels entsprechendem Tatortstrafrecht oftmals straffrei bleiben dürften. Dies gilt auch dann, wenn der Sportler, der im Ausland Doping angewendet hat, im Anschluss gedopt an einem Wettkampf im Inland teilnimmt. Denn die Wettkampfteilnahme ist nicht Tathandlung und als Bestandteil der Absicht kein „Erfolg“ im Sinne des § 9 Absatz 1 StGB.

Dieses Ergebnis kann nicht gewollt sein, zumal ein Straftatbestand des Selbstdopings gerade auch die Defizite ausgleichen soll, die die Anwendung von § 263 StGB auf Dopingsachverhalte aufweist, und der Schutz der Integrität des Sports eine Strafbewehrung derartiger Handlungen, die den sportlichen Wettbewerb unmittelbar angreifen, dringend erfordert.

Da im Ergebnis zweifelhaft ist, ob § 4 Absatz 1 Nummer 4 AntiDopG-E in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG-E alle strafwürdigen Konstellationen in zufriedenstellender Weise abdeckt, wird um Prüfung gebeten, ob die genannten Fälle vom Straftatbestand des Selbstdopings lückenlos erfasst werden und gegebenenfalls, wie ein mögliches Defizit behoben werden könnte.

Regelungstechnisch käme in Betracht, hinsichtlich der Tathandlungen zu unterscheiden zwischen gedopter Wettkampfteilnahme und der Anwendung und des Anwendenlassens von Doping außerhalb des Wettkampfs. Mit dieser Differenzierung könnten mögliche empfindliche Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie das Spannungsverhältnis zwischen der pauschal alle Stoffe der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping erfassenden Strafbarkeit des Selbstdopings gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 AntiDopG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG und den Beschränkungen der WADA-Verbotsliste der Verbote bestimmter Stoffgruppen auf den Wettkampf und bestimmte Sportarten aufgelöst werden kann.

Begründung:

§ 3 Absatz 1 AntiDopG-E verweist für alle denkbaren Tatbegehungen pauschal auf die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping und damit auf sämtliche dort aufgelisteten Stoffe. Dies hat zur Folge, dass sich der unter die Kriterien des § 4 Absatz 6 AntiDopG-E fallende Sportler gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 4 AntiDopG-E in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG-E auch dann strafbar macht, wenn er unter den weiteren in § 3 Absatz 1 AntiDopG-E bestimmten Voraussetzungen im Training Stoffe konsumiert, die nach WADA-Verbotsliste, mit dem die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping inhaltsgleich ist (außer in wenigen denkbaren Ausnahmefällen, wenn die Bundesrepublik Deutschland eine Änderung der Anlage I nicht angenommen hat, siehe hierzu die Begründung des Gesetzentwurfs in Abschnitt B. Besonderer Teil zu § 2 Absatz 1 und Absatz 2), nur im Wettkampf verboten sind.

Eine entsprechende Einschränkung ist weder dem Wortlaut der Vorschrift noch der Begründung hierzu zu entnehmen. Dass sich Sportler strafbar machen, obwohl sie nach internationalem sportrechtlichen Regelwerk erlaubte Stoffe anwenden, kann kein stimmiges und damit auch kein erwünschtes Ergebnis sein. Kein ausländischer Athlet würde aufgrund dieser rechtlichen Gegebenheiten mehr in Deutschland trainieren, und deutsche Athleten würden ihren Trainingsschwerpunkt möglichst in das Ausland verlagern. Noch zugespitzter wäre das Ergebnis hinsichtlich der nur in bestimmten Sportarten (dort auch nur im Wettkampf) verbotenen Stoffe.

Die Wertungen der WADA-Verbotsliste können trotz der Unabhängigkeit von Sportrecht und Strafrecht bei der Ausgestaltung des spitzensportspezifischen Straftatbestandes des Selbstdopings nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben. Daher bedarf es der Prüfung, wie das bestehende Spannungsverhältnis aufgelöst werden kann.

Regelungstechnisch käme in Betracht, die nach WADA-Verbotsliste nur für bestimmte Sportarten verbotenen Stoffe außen vor zu lassen, zumal diese für die gesamte Breite des Sports nicht von nennenswerter Dopingrelevanz sind. Weiter könnte hinsichtlich der Tathandlungen unterschieden werden zwischen gedopter Wettkampfteilnahme, für die hinsichtlich der strafbewehrten Stoffe keine Differenzierung vorgenommen werden müsste, und der Anwendung oder das Anwendenlassen von Dopingmitteln und -methoden außerhalb des Wettkampfs, für die eine Einschränkung auf die auch nach WADA-Verbotsliste im Training verbotenen Stoffe vorgenommen werden könnte. Nicht möglich wäre allerdings eine Unterscheidung alleine danach, ob die „Anwendung“ oder das „Anwendenlassen“ während oder außerhalb eines Wettkampfs erfolgt, denn nach WADA-Verbotsliste kommt es für die wettkampfbezogenen Verbote allein auf das Gedoptsein zum Zeitpunkt des Wettkampfs an. Unerheblich ist hierbei, ob auch die Anwendung während des Wettkampfs erfolgte oder schon vorher mit entsprechender Langzeitwirkung.

Durch diese Differenzierungen könnte ein Straftatbestand des Selbstdopings geschaffen werden, der den Gegebenheiten des Spitzensports – und hierzu gehört auch das internationale Sportrecht – Rechnung trägt.

3. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a AntiDopG)

In Artikel 1 sind in § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a den Wörtern „ein Dopingmittel an eine Person unter 18 Jahren veräußert oder abgibt“ die Wörter „als Person über 21 Jahre“ voranzustellen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 4 Absatz 4 AntiDopG-E differenzierte Verbrechenstatbestände für Tatbegehungen vor, die besonderes Unrecht darstellen. Dabei trägt § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

Anders als das gesetzgeberische Vorbild in § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG sieht der Vorschlag jedoch keine Mindestaltersgrenze von 21 Jahren für die Täter vor. Eine besondere Strafdrohung erscheint allerdings nur gerechtfertigt, wenn ein gewisser Reifeunterschied zwischen den Beteiligten vorliegt.

Der Gesetzentwurf zieht in seiner Begründung selbst den Vergleich zu § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG (siehe Begründung des Gesetzentwurfs zu Abschnitt B. Besonderer Teil zu Artikel 1 § 4 Absatz 4 AntiDopG-E) und stellt auf die Beeinflussbarkeit von Minderjährigen durch erwachsene (Autoritäts-)Personen ab (siehe Begründung des Gesetzentwurfs a. a. O.). Angesichts dieser Ausführungen ist eine entsprechende Ergänzung des Verbrechenstatbestandes um die Mindestaltersgrenze nur folgerichtig.

4. Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 4a – neu – AntiDopG)

In Artikel 1 ist nach § 4 Absatz 4 folgender Absatz 4a einzufügen:

„(4a) In minder schweren Fällen des Absatzes 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

Begründung:

Die in der Begründung des Gesetzentwurfs formulierte Annahme, Fallgestaltungen, die den Qualifikationstatbestand erfüllen und dennoch eine mildere Beurteilung rechtfertigen würden, seien kaum denkbar (BR-Drucksache 126/15 S. 31), wird nicht geteilt. Der beispielhaft konstruierte Fall, dass ein junger Sportler einmalig an seinen 17 Jahre alten Sportkameraden ein gesundheitlich unbedenkliches, aber auf der Dopingmittelliste geführtes Mittel abgibt, zeigt, dass eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ohne Milderungsmöglichkeit in manchen Fällen eine offensichtliche staatliche Überreaktion wäre. Außerdem wäre es eine äußerst seltene Ausnahme, dass bei solchen Qualifikationstatbeständen kein minder schwerer Fall vorgesehen wird. Alle Qualifikationstatbestände des Betäubungsmittelgesetzes kennen die Möglichkeit des minder schweren Falles. Warum dies beim Umgang mit den Dopingmitteln ausgeschlossen werden müsste, ist nicht erkennbar. Bei aller Ernsthaftigkeit der Bekämpfung des Dopings kann der Umgang mit Dopingmitteln nicht als gefährlicher als der Umgang mit Betäubungsmitteln eingestuft werden.

5. Zu Artikel 1 (§ 8 AntiDopG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 8 AntiDopG-E auch eine Möglichkeit zur Datenübermittlung seitens der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland an die Strafverfolgungsbehörden geregelt werden sollte.

Begründung:

Der vorgesehene Datenaustausch und die Zulässigkeit der Datenspeicherung werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird in § 8 AntiDopG-E vermisst, dass dort nur die Übermittlung an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) geregelt ist, nicht aber die Datenübermittlung seitens der NADA an die Strafverfolgungsbehörden. Angesichts der in § 10 Absatz 2 AntiDopG-E ausdrücklich benannten möglichen Empfänger der gesundheitsbezogenen Daten – die Strafverfolgungsbehörden sind hier nicht aufgeführt – dürfte nach dem Gesetzesentwurf die Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden rechtlich fragwürdig sein.

6. Zu Artikel 1 (§ 9 und § 10 AntiDopG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Vorschriften in ausreichendem Maße den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten sicherstellen.

Begründung:

§ 9 und § 10 AntiDopG-E regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten, teilweise mit Gesundheitsdaten, seitens der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und sehen eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor, soweit dies zur Durchführung des Dopingkontrollsystems erforderlich ist. Es fehlt an näheren Bestimmungen über Speicherfristen oder Löschungspflichten. Es erscheint im Hinblick auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht unbedenklich, dass z. B. § 9 Nummer 8 AntiDopG-E die NADA zwar berechtigt, Daten über Regelverstöße von Sportlerinnen und Sportlern nach dem Dopingkontrollsystem zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, jedoch nicht festlegt, wann diese Daten zu löschen sind. Der Gesetzentwurf verweist insoweit darauf, dass die NADA an die geltenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden sei. Damit dürfte auf § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 BDSG verwiesen werden, wonach personenbezogene Daten zu löschen sind, wenn sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Die Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt ferner Anlage 1 des NADA-„Standards für Datenschutz“, die Speicher- und Lösungsfristen unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit dieser Daten für die Durchführung

des Dopingkontrollsystems enthalte. Letztlich bleibt der Zeitraum der Speicherung der Daten somit in das Ermessen der NADA gestellt, die kein Beliehener ist und damit selbst nicht der Grundrechtsbindung des Artikels 1 Absatz 3 des Grundgesetzes unterliegt. Es könnte demgegenüber erforderlich sein, die Bestimmung im Gesetz selbst zu treffen. Auch das Fehlen einer Frist für die Löschung der in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AntiDopG-E genannten Gesundheitsdaten (Werte aus Blut-, Urin- und sonstigen Proben, um die Anwendung verbotener Dopingmittel oder Dopingmethoden nachzuweisen) erscheint nicht unbedenklich, zumal es sich bei diesen um besondere Arten personenbezogener Daten handelt (§ 3 Absatz 9 BDSG).

7. Zu Artikel 1 (Anlage [zu § 2 Absatz 3] AntiDopG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 die Anlage (zu § 2 Absatz 3) AntiDopG um weitere Stoffe zu ergänzen ist.

Begründung:

Der Gesetzentwurf differenziert hinsichtlich der Erwerbs- und Besitzstrafbarkeit nicht nur zwischen den Tätergruppen, und zwar den Personen, die den Spitzensport repräsentieren (im Folgenden „Spitzensportler“ genannt; § 4 Absatz 2, § 3 Absatz 3 AntiDopG-E; Kriterien § 4 Absatz 6 AntiDopG-E) und den Nicht-Spitzensportlern (§ 4 Absatz 1 Nummer 3, § 2 Absatz 3 AntiDopG-E), sondern auch danach, welche Stoffe der Strafbewehrung jeweils unterfallen. Die nur für Spitzensportler geltende uneingeschränkte Erwerbs- und Besitzstrafbarkeit verweist auf alle in der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping aufgeführten Stoffe, während die auf eine nicht geringe Menge beschränkte, für Nicht-Spitzensportler geltende Erwerbs-, Besitz- und Verbringensstrafbarkeit nur für die in der (gegenüber der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping deutlich eingeschränkten) Anlage zum AntiDopG-E aufgelisteten Stoffe gilt.

Zu favorisieren ist die Schaffung einer eigenständigen, für alle Dopingdelikte gleichermaßen anwendbaren Anlage mit strafbewehrten Stoffen und eine Abkoppelung des Dopingstrafrechts von der WADA-Verbotsliste als internationalem, sportrechtlichen Regelwerk, mit der der aktuell anwendbare Anhang des Übereinkommens gegen Doping wie auch die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping, auf die nunmehr verwiesen werden soll, inhaltsgleich sind.

Die Konzeption des Gesetzentwurfs, der an der aktuellen Verweisungstechnik grundsätzlich festhält (nunmehr statt über den Anhang des Übereinkommens gegen Doping über die Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping) soll mit dieser Prüfbitte nicht in Frage gestellt werden.

Dennoch besteht die Notwendigkeit zu überprüfen, ob die gegenüber der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping deutlich eingeschränkte Anlage (zu § 2 Absatz 3) AntiDopG-E alle strafwürdigen Fälle abdeckt.

Die Anlage (zu § 2 Absatz 3) AntiDopG-E beschränkt sich auf die Auflistung von anabolen Stoffen, Peptidhormonen, Wachstumsfaktoren sowie hierzu verwandten Stoffen, Hormonen und Stoffwechsel-Modulatoren. Sie entspricht damit im Wesentlichen (nur) den Stoffgruppen S1, S2 und S4 der Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping. Die Stoffgruppen S0 (nicht zugelassene Stoffe), S3 (Beta-2-Agonisten), S5 (Diuretika und andere Maskierungsmittel), S6 (Stimulanzien), S7 (Narkotika), S8 (Cannabinoiden), S9 (Glucocorticosteroide) sowie die nur in bestimmten Sportarten verbotenen Stoffe bleiben hingegen außen vor.

Der Schutz der Gesundheit erfordert eine Einbeziehung weiterer Stoffgruppen in die Anlage (zu § 2 Absatz 3) AntiDopG-E. Angesichts deren Gefährlichkeit bei missbräuchlicher Verwendung zu Dopingzwecken im Sport ist hier insbesondere an die nicht zugelassenen Stoffe, die Beta-2-Agonisten, die Diuretika und andere Maskierungsmittel, die Stimulanzien sowie die Glucocorticosteroide zu denken.

Namentlich die Stoffgruppe der Stimulanzien enthält hochpotente Psychostimulanzien mit klarer Leistungssteigerung, erheblichem Suchtpotential und gravierenden Gesundheitsrisiken. Insbesondere für die Stoffe, die nicht auch durch das BtMG strafbewehrt sind, erfordert der Gesundheitsschutz eine entsprechende Ausdehnung der Anlage (zu § 2 Absatz 3) AntiDopG-E.

Es wird daher um Prüfung einer Ausweitung der Anlage (zu § 2 Absatz 3) AntiDopG-E gebeten, um deren Lücken zu schließen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 2a – neu – (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d AMG) und
Nummer 2b – neu – (§ 11a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe j – neu – AMG)

In Artikel 2 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

- 2a. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d werden nach den Wörtern „soweit dies“ die Wörter „auf Grund von § 7 des Anti-Doping-Gesetzes oder“ eingefügt.
- 2b. In § 11a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird in Buchstabe i das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:
- „j) Warnhinweise, die nach § 7 des Anti-Doping-Gesetzes vorgeschrieben sind;“

Begründung:

Aus arzneimittelrechtlicher Sicht ist ein Verweis auf das Anti-Doping-Gesetz in den §§ 11 und 11a AMG erforderlich, um die Einheitlichkeit der Regelungen betreffend Packungsbeilage und Fachinformation bei Arzneimitteln sicherzustellen.

Anlage 5

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 4 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG)

Die Bundesregierung wird der Prüfbitten des Bundesrates nachkommen.

Das Anliegen des Bundesrates wird geteilt. Durch eine Ergänzung des Tatbestandes können bestimmte Fallkonstellationen, in denen Leistungssportlerinnen oder Leistungssportler die Dopingmittel oder Dopingmethoden im Ausland anwenden, besser erfasst und damit die Strafbewehrung des Selbstdopings noch effektiver ausgestaltet werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 4 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 AntiDopG)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nachkommen und eine dem Anliegen des Bundesrates entsprechende klarstellende Ergänzung im Gesetzestext vorschlagen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a AntiDopG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Qualifikationstatbestand des § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a AntiDopG knüpft inhaltlich an die Vorschrift des § 95 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Arzneimittelgesetzes (AMG) an. Hiernach ist für die Annahme eines besonders schweren Falls bei der Abgabe oder Anwendung von Dopingmitteln an Minderjährige ebenfalls kein Mindestalter des Täters erforderlich. Das ist im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern auch sachgerecht.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 – § 4 Absatz 4a – neu – AntiDopG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates, minder schwere Fälle für die Qualifikationstatbestände des § 4 Absatz 4 AntiDopG einzuführen, aufgreifen.

Um in allen Fallkonstellationen schuldangemessene Strafen zu gewährleisten, erscheint eine entsprechende Ergänzung sinnvoll. Bei einer solchen Ergänzung sollte allerdings die Mindeststrafe, wie in vergleichbaren Fällen (z. B. des Betäubungsmittelgesetzes) auch, bei Freiheitsstrafe von drei Monaten liegen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 – § 8 AntiDopG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen. Eine gesetzliche Regelung zur Datenübermittlung von der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur (NADA) an die Strafverfolgungsbehörden ist aus der Sicht der Bundesregierung nicht angezeigt.

Mit der Übermittlungsvorschrift des § 8 AntiDopG wird das Anliegen verfolgt, die Arbeit der NADA zu unterstützen. Eine spezielle gesetzliche Regelung für die Datenübermittlung von der NADA an die Strafverfolgungsbehörden ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf Nummer 257a der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren hingewiesen. Hiernach kann es für Gerichte und Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren, die Dopingstraftaten zum Gegenstand haben und einen Bezug zu Leistungssportlern bzw. deren Ärzten, Trainern, Betreuern oder Funktionären aufweisen, zweckmäßig sein, mit der NADA in Verbindung zu treten, die gegebenenfalls sachdienliche Auskünfte erteilen kann. Darüber hinaus enthält Artikel 14.2 des Nationalen Anti-Doping Codes von 2015 bereits eine Verpflichtung der NADA zur umfassenden Zusammenarbeit mit den staatlichen Ermittlungsbehörden.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 – § 9 und § 10 AntiDopG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen. Nach Auffassung der Bundesregierung stellen die Vorschriften der §§ 9 und 10 AntiDopG den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten sicher.

Die Regelungen wurden im Rahmen der Ressortabstimmung und Länderbeteiligung – auch im Hinblick auf die Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – umfassend überarbeitet und insbesondere durch die abschließende Aufzählung der Daten, die von der NADA erhoben werden dürfen, enger als noch im Referentenentwurf gefasst. Weitergehende bereichsspezifische Vorgaben sind nicht notwendig und würden auch dem verfolgten Regelungsansatz widersprechen. Die Bundesregierung setzt mit ihrem Gesetzentwurf ganz bewusst am Erhalt des derzeitigen Dopingkontrollsystems der NADA an, ein Ansatz, der allein schon aufgrund der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und der Vorgaben des sportrechtlichen Regelwerks angezeigt erscheint.

Im Übrigen finden subsidiär die Schutzvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung, die z. B. auch zwingende Vorgaben dazu enthalten, wann die Daten zu löschen sind. Die Speicherdauer steht damit nicht im freien Ermessen der NADA. Die Formulierung von bereichsspezifischen Speicherfristen ist nicht geboten und würde den Gesetzentwurf in unnötiger Weise überfrachten. So sieht die Anlage 1 des „Standards für Datenschutz“ der NADA sehr ausdifferenzierte Lösungsfristen für die unterschiedlichen Daten vor, die in der Praxis auch konsequent angewandt werden. Dabei bemisst sich die jeweilige Frist exakt nach der Erforderlichkeit der Speicherdauer im Rahmen der Zweckbestimmung des Dopingkontrollsystems. Dieser Standard wird bei Bedarf weiterentwickelt und auch zwischen NADA und der zuständigen Datenschutzbehörde (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen) abgestimmt. Es besteht demnach keine Notwendigkeit, noch konkretere Regelungen zu Speicherfristen und Löschungspflichten in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 – Anlage zu § 2 Absatz 3 AntiDopG)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nachkommen und prüfen, ob die vom Bundesrat genannten weiteren Stoffe in die Anlage zu § 2 Absatz 3 AntiDopG aufgenommen werden sollen. Stoffe, die bereits aufgrund betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften unter ein mengenunabhängiges Besitzverbot fallen, sollten allerdings nicht zusätzlich in die Anlage zu § 2 Absatz 3 AntiDopG aufgenommen werden.

Zu Nummer 8 (Artikel 2 Nummer 2a – neu – § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d AMG und Nummer 2b – neu – § 11a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe j – neu – AMG)

Die Ergänzung in den §§ 11 und 11a AMG ist aus der Sicht der Bundesregierung nicht zwingend erforderlich. Denn nach Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erfolgt in § 81 AMG eine Ergänzung, wonach die Vorschriften des Anti-Doping-Gesetzes unberührt bleiben. Die Aufnahme von Warnhinweisen in Packungsbeilage und Fachinformation gilt deshalb auch für Warnhinweise nach dem Anti-Doping-Gesetz. Der vom Bundesrat geforderten Einheitlichkeit der Packungsbeilage wird somit auf diesem Wege bereits Rechnung getragen. Ob darüber hinaus ein klarstellender Verweis in den §§ 11, 11a AMG aufgenommen werden sollte, bedarf der weiteren Prüfung.

